

Versicherer: IMA ASSURANCES, Aktiengesellschaft mit einem voll eingezahlten Kapital von 157.000.000 Euro, ein Unternehmen, das dem Versicherungsgesetz unterliegt und dessen Sitz sich in 118 avenue de Paris - CS 40 000 - 79 033 Niort Cedex 9, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Niort unter der Nummer 481.511.632, unterliegt der Aufsicht der Aufsichts- und Abwicklungsbehörde mit Sitz in 4 place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09.

Produkt: Reise-Assistance MEETCH

Dieses Informationsdokument enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Garantien und Ausschlüsse des Vertrags. Es berücksichtigt nicht Ihre Bedürfnisse und spezifischen Anforderungen. Die vollständigen Informationen zu diesem Produkt finden Sie in den vorvertraglichen und vertraglichen Unterlagen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Das Produkt **Meetch Reise-Assistance** dient dazu, Versicherungsleistungen zugunsten der Versicherten bei Reisen mit einer Dauer von weniger als 90 Tagen zu erbringen. Es bietet Assistance-Leistungen bei Krankheit, Unfall oder Tod.

Was ist versichert?

SYSTEMATISCH VORGESEHENE LEISTUNGEN:

- ✓ **Medizinische Rückführung des Versicherten und seines Gepäcks:** Bei Krankheit oder Unfall des Versicherten.
- ✓ **Arztkosten im Ausland:** Nach einem unvorhergesehenen Ereignis (Krankheit oder Unfall) des Versicherten im Ausland, das einen nicht geplanten Krankenhausaufenthalt erforderlich macht.
- ✓ **Zahnärztliche Notfallkosten:** Nach einem Unfall, einer Verletzung oder einer unerwarteten Zahninfektion.
- ✓ **Rücktransport von Begleitpersonen:** Bei Krankheit, Tod oder Unfall des Versicherten.
- ✓ **Rücktransport bei Krankenhausaufenthalt und/oder Tod eines Familienmitglieds:** Bei einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen aufgrund eines Unfalls oder einer schweren Erkrankung und/oder beim Tod eines in Frankreich wohnhaften Familienmitglieds.
- ✓ **Rückführung der sterblichen Überreste des Versicherten:** Bei Tod des Versicherten im Ausland.
- ✓ **Such- und Rettungskosten:** Im Rahmen einer Sport- oder Freizeitaktivität.
- ✓ **Anreise eines Angehörigen zur Erledigung von Formalitäten:** Bei Tod des Versicherten im Ausland und für ein in Frankreich wohnhaftes Familienmitglied.

Die mit einem Häkchen gekennzeichneten Garantien sind systematisch im Vertrag vorgesehen.

Was ist nicht versichert?

- X Reisen von mehr als 90 Tagen
- X Mehr als 9 gemeldete versicherte Reisende
- X Medizinische Kosten in Frankreich

Gibt es Ausschlüsse vom Versicherungsschutz?

WICHTIGSTE AUSSCHLÜSSE:

- ! Kosten, die ohne Zustimmung von IMA ASSURANCES entstanden sind.
- ! Alkoholmissbrauch und Konsum von Drogen und nicht verschriebener Medikamente.
- ! Ausübung einer professionellen Sportart.
- ! Kosten für persönlichen Komfort.

WICHTIGSTE EINSCHRÄNKUNGEN:

- ! **Arztkosten im Ausland:** bis zu einer Höhe von der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Obergrenze von 30.000 € und 300.000 € je nach abgeschlossenem Produkt
- ! **Zahnärztliche Notfallkosten:** Erstattung begrenzt auf 300 € pro Versichert mit einer Selbstbeteiligung von 30 €
- ! **Such- und Rettungskosten:** bis zu einer Höhe von 5.000 € pro Versicherten und maximal 25.000 € pro Ereignis.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt in dem/den bei Vertragsabschluss angegebenen Zielland/Zielländern.



Was sind meine Pflichten?

Bei Nichtbeachtung kann der Versicherungsvertrag ungültig werden oder der Versicherungsschutz entfallen:

Bei Abschluss des Vertrags

- Beantworten Sie die Fragen des Versicherers genau, insbesondere in dem Formular, anhand dessen er die von ihm übernommenen Risiken einschätzen kann.
- Alle vom Versicherer angeforderten Belege vorzulegen.
- Den im Vertrag angegebenen Beitrag zu zahlen.

Während der Vertragslaufzeit

- Alle neuen Umstände melden, die zu einer Erhöhung der übernommenen Risiken oder zur Entstehung neuer Risiken führen.
- Den Versicherer innerhalb von 5 Tagen nach Bekanntwerden über folgende Ereignisse informieren: Änderung des Familienstands, Wohnortwechsel.

Im Schadensfall

- Melden Sie jeden Schadenfall, der eine der Garantien in Anspruch nimmt, innerhalb der festgelegten Bedingungen und Fristen und fügen Sie alle für die Schadensbewertung beizufügen.
- Geben Sie an, ob Sie für dieselben Risiken ganz oder teilweise bei anderen Versicherern versichert sind, und geben Sie alle Erstattungen an, die Sie im Zusammenhang mit dem Schadenfall erhalten könnten.
- Im Falle eines Diebstahls erstatten Sie innerhalb von 24 Stunden Anzeige bei den zuständigen Behörden und legen Sie das Original der Anzeige vor.



Wann und wie sind die Zahlungen zu leisten?

- Der Beitrag ist im Voraus bei Vertragsabschluss beim Versicherungsmakler (Vertreter des Versicherers) zu entrichten. - Die Zahlungen erfolgen per Kreditkarte.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz tritt um Mitternacht des in den Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Datums in Kraft, wobei dieses Datum nicht nach dem Reisebeginn liegen darf. Der Vertrag bleibt während des in den Besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Zeitraums in Kraft, wobei die Reisedauer 90 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten darf.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Vertrag wird für eine bestimmte Dauer ohne Verlängerungsmöglichkeit abgeschlossen und kann nach seinem Beginn nicht gekündigt oder erstattet werden. Wenn die Versicherung im Fernabsatz (über das Internet) abgeschlossen wurde und die Versicherungsdauer mehr als 30 Tage beträgt, hat der Versicherte das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Versicherungsbeginns durch Ausfüllen des Kündigungsformulars auf der Website www.imaway.fr vom Vertrag zurückzutreten.

Dieses Widerrufsrecht gilt nicht für Reise- oder Reisegepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungspolice mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- UND ASSISTANCEBEDINGUNGEN ALS INFORMATIONSBLATT INFORMATION

MEETCH – REISEASSISTENZ

VORWORT

Die Reise-Assistance von MEETCH umfasst **Assistance-Leistungen**, die von **IMA ASSURANCES**, einer Aktiengesellschaft mit einem voll eingezahlten Kapital von 157.000.000 Euro, einem Unternehmen, das dem Versicherungsgesetz unterliegt und dessen Sitz sich in 118 avenue de Paris - CS 40 000 - 79033 Niort Cedex 9, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Niort unter der Nummer 481.511.632, unterliegt der Aufsicht der Aufsichts- und Abwicklungsbehörde mit Sitz in 4 place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09 (im Folgenden „Versicherer“ genannt).

Die Verträge werden von **PHENOMEN**, SAS mit einem Kapital von 10.000 € und Sitz in 141 AVENUE DE WAGRAM, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 833 740 699 und bei der ORIAS unter der Nummer 18000514 (im Folgenden „Makler“).

ZWECK

Gegenstand dieses Vertrags ist die Festlegung der Versicherungsleistungen und ihrer Anwendungsbedingungen, die **IMA ASSURANCES** Personen gewährt, die einen **MEETCH-Reiseversicherungsvertrag** abgeschlossen haben

ART DER VERSICHERTEN REISEN

Die Garantien und Leistungen dieses Vertrags gelten für Reisen:

- die in dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Zielgebiet durchgeführt werden.
- und deren Gültigkeitsdauer, die 90 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten darf, in den Besonderen Bedingungen angegeben ist.

INHALT

Präambel

Übersicht über die Garantien

Definitionen

- I. Geltungsbereich
- II. Allgemeine Bedingungen

LEISTUNGEN DER ASSISTENZ

- Leistungen bei Unfall oder Krankheit
- Die Deckung der medizinischen Kosten
- Assistance-Leistungen für gesunde Personen
- Hilfeleistungen im Todesfall
Zusätzliche Hilfeleistungen
Ergänzende Garantien

- III. Allgemeine Bestimmungen
- IV. Ausschlüsse, die für alle Garantien gelten
- V. Widerrufsrecht
- VI. Schutz personenbezogener Daten
- VII. Einschränkende Anwendungsbedingungen

Übersicht über die Garantien

MEETCH-REISEVERSICHERUNGSVERTRAG MIT MEHREREN RISIKEN

Die vorliegenden Garantien gelten für eine maximale Aufenthaltsdauer von 90 aufeinanderfolgenden Tagen.

VERSICHERUNGSSCHUTZ	BETRÄGE
Die Leistungen der Assistance für verletzten oder erkrankten Begünstigten	Garantiebegrenzung
Medizinischer Rücktransport	Organisation und Übernahme der Kosten für den Krankentransport nach tatsächlichem Aufwand
Reisekosten eines Angehörigen und Aufenthaltskosten einer begleitenden Person	Organisation und Übernahme der Kosten für Hin- und Rückreise sowie Hotel 80 € inkl. MwSt. pro Nacht (max. 10 Nächte) bei einem Krankenhausaufenthalt des Versicherten von mehr als 5 Tagen
Verlängerung des Aufenthalts	Hotel 80 € inkl. MwSt. pro Nacht (maximal 14 Nächte)
Such- und Rettungskosten	Bis zu 5.000 € inkl. MwSt. pro Versicherten und maximal 25.000 € inkl. MwSt. pro Ereignis.
Die Garantie für medizinische Kosten	Begrenzung der Garantie
Vorschuss und Übernahme von im Ausland	75.000 € inkl. MwSt.
Kosten für zahnärztliche Notfälle im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zu: • 300 € inkl. MwSt. / Versicherter Anwendung einer Selbstbeteiligung von 30 € inkl. MwSt.
Die Garantien der Assistance für gesunde Personen	Einschränkung der Leistung
Rücktransport der Begünstigten im Falle von Rücktransport eines der beiden	Die tatsächlichen Kosten sind auf den Preis des Rückflugtickets begrenzt, wenn das ursprünglich vorgesehene Ticket nicht genutzt wird.
Vorzeitige Rückreise im Falle einer <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhausaufenthalt > 5 Tage eines Familienmitglieds oder des beruflichen Vertreters 	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Kosten für das ursprünglich vorgesehene Beförderungsdokument für die Rückreise auf der Grundlage eines Zugtickets 1. Klasse oder eines Flugtickets Economy Class + Verbindungstaxi

<ul style="list-style-type: none"> Schäden am Wohnsitz infolge eines Schadensfalls 	<ul style="list-style-type: none"> Oder Rückfahrticket zu den tatsächlichen Kosten, begrenzt auf den Preis des Rückfahrtickets, wenn das ursprünglich vorgesehene Ticket nicht verwendet werden kann
Die Garantien der Assistance im Falle eines Tod	Einschränkung der Leistung
Überführung der Leiche	Transportkosten, Kosten für die Vorbereitung und spezielle Ausstattung sowie 2.300 € inkl. MwSt. für den Sarg.
Anreise eines Angehörigen zur Erledigung der Formalitäten	Organisation und Übernahme der Kosten für die Hin- und Rückreise einer Person sowie für vier Hotelübernachtungen (maximal 80 € inkl. MwSt. pro Nacht).
Vorzeitige Rückreise im Falle des Todes eines Familienmitglieds oder des beruflichen Vertreters	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzliche Kosten für das ursprünglich für die Rückreise vorgesehene Beförderungsdokument Rückreise auf der Grundlage eines Zugtickets der 1. Klasse oder eines Flugtickets der Economy-Klasse + Verbindungstaxi Oder Rückfahrticket zu den tatsächlichen Kosten, begrenzt auf den Preis des Rückfahrtickets, wenn das ursprünglich vorgesehene Ticket nicht verwendet werden kann
Die Assistance-Leistungen zusätzliche	Begrenzung der Leistung
Bargeldvorschuss nach Diebstahl von Papieren oder Zahlungsmitteln	Der Diebstahl von Bargeld ist von der Leistung ausgeschlossen. Bargeldvorschuss bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € gegen Schuldschein, rückzahlbar innerhalb von 30 Tagen
Rechtskosten im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 3.000 € inkl. MwSt. pro Versicherten
Kautions im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 15.000 € inkl. MwSt. pro Versicherten
Reiseinformationen	Unbegrenzter Zugang
Übermittlung dringender Nachrichten	Unbegrenzt – tatsächliche Kosten
Medizinische Beratung	Unbegrenzt
Übernahme der Telefonkosten im im Ausland im Falle einer Quarantäne	Bis zu 80 € inkl. MwSt.
Notfallausstattung bei Quarantäne	100 € inkl. MwSt. /Person und bis zu 350 € inkl. MwSt. /Familie

Psychologische Unterstützung	Organisation und Übernahme der Kosten für bis zu 6 Telefongespräche
Hilfe zu Hause nach medizinischer Rückführung des Versicherten	Organisation und Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe im Umfang von maximal 20 Stunden, verteilt auf 4 Wochen
Betreuung von Kindern (unter 16 Jahren, ohne Altersbeschränkung für behinderte Kinder) nach medizinischer Rückführung des Versicherten	Organisation und Übernahme der Kosten für eine häusliche Betreuung im Umfang von maximal 20 Stunden, verteilt auf 4 Wochen
Betreuung von Haustieren im medizinischer Rücktransport des Versicherten	Erstattung gegen Vorlage eines Nachweises bis zu einem Höchstbetrag von 15 € inkl. MwSt. pro Tag (maximal 450 € inkl. MwSt.), gültig bis zu 1 Monat nach der Rückführung des Versicherten
Lieferung von Einkäufen	Lieferung einer Bestellung pro Woche, maximal 15 Tage, wenn weder der Versicherungsnehmer noch sein Ehepartner oder einer ihrer Angehörigen in der Lage sind, Einkäufe zu tätigen. Die Lieferkosten werden gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kein Hauslieferdienst verfügbar ist, organisiert und übernimmt IMA ASSURANCES die Lieferung per Taxi. Die Kosten für die Fahrten gehen zu Lasten des Zeichners.

Gemeinsame Definitionen für alle Garantien

Die folgenden Definitionen gelten für alle Garantien, sofern keine spezifischen Definitionen für einzelne Garantien vorliegen.

Unfall

Plötzliches und zufälliges Ereignis, das durch eine plötzliche, unbeabsichtigte, unvorhersehbare äußere Ursache ohne Zusammenhang mit einer Krankheit verursacht wird und zu körperlichen Schäden führt.

Sie, der Versicherte

Als Versicherte gelten:

- Der Versicherungsnehmer, wenn er die Versicherung für sich selbst abschließt, seinen Wohnsitz in Frankreich, Korsika oder den französischen Überseegebieten hat und in Frankreich oder den französischen Überseegebieten (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Mayotte und La Réunion) sozialversichert ist.
 - Die vom Versicherungsnehmer auf dem Mitgliedschaftsbescheinigung, , der/die von den in der Mitgliedschaftsbescheinigung genannten Garantien profitiert,
 - Bei Beitritt und während der versicherten Reise unter 75 Jahre alt ist.
 - Maximal 9 Personen können im Rahmen desselben Versicherungsvertrags versichert werden
- Versicherungsvertrag versichert werden.

Versicherer – Assistance-Unternehmen

Die Versicherungsgarantien und Assistance-Leistungen werden von IMA ASSURANCES gewährleistet, einer Aktiengesellschaft mit einem vollständig eingezahlten Kapital von 157.000.000 Euro, die dem Versicherungsgesetz unterliegt und deren Firmensitz sich in 118 avenue de Paris - CS 40 000 - 79 033 Niort Cedex 9, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Niort unter der Nummer 481.511.632 und unterliegt der Aufsicht der Aufsichts- und Abwicklungsbehörde mit Sitz in 4 place de Budapest, 75436 PARIS CEDEX 09.

Anschlag

Jede Gewalttat gegen Personen und/oder Sachen im Reiseland, die darauf abzielt, durch Einschüchterung und Terror die öffentliche Ordnung ernsthaft zu stören, und die vom französischen Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten als solche anerkannt und registriert ist.

Gepäck

Bezeichnet Reisetaschen, Koffer und deren Inhalt. Als Gepäck gelten auch elektronische Geräte und deren Zubehör, Wertsachen und Kostbarkeiten gemäß der Definition im Vertrag:

- **Elektronische Geräte**

Kameras, Camcorder, Smartphones oder Telefone, tragbare Spielkonsolen, Multimedia-Player, Tablets, Laptops.

- **Wertsachen**

Die folgenden Wertsachen gelten als Gepäck: Kameras und alle Foto-, Radio-, Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte sowie deren Zubehör, Angelruten, Gewehre, Golfschläger.

- **Kostbare Gegenstände**

Die folgenden Kostbarkeiten gelten als Gepäck: Schmuck, Pelze, Silberwaren, Goldschmiedearbeiten aus Edelmetallen.

Höhere Gewalt

Ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne von Artikel 1218 des Bürgerlichen Gesetzbuches, das die gesamte oder einen Teil der Garantie verhindert.

Naturkatastrophe

Ereignis, das durch die ungewöhnliche Intensität einer Naturgewalt verursacht wird und von den Behörden des Landes, in dem es eintritt, als solches anerkannt wird
als solches von den Behörden des Landes, in dem es eingetreten ist, anerkannt wird.

Ehepartner

Ehepartner/Ehepartnerin des Versicherten, nicht getrennt lebend,
Lebenspartner/Lebenspartnerin oder jede Person, die einen zivilrechtlichen
Partnerschaftsvertrag (PACS) mit dem Versicherten geschlossen hat und mit diesem unter
einem Dach lebt.

Wohnsitz

Der Haupt- und gewöhnliche Wohnsitz des Versicherten, der in seinem Steuerbescheid
angegeben ist und sich in Frankreich (Festland), Korsika und den französischen
Überseegebieten (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Mayotte und La Réunion) befindet.

Zugelassenes Skigebiet

Das Skigebiet des Skigebiets, sofern kein Verbot durch Aushänge oder Markierungen angezeigt
ist.

Notwendige Gegenstände

Kleidung und Toilettenartikel, die es ermöglichen, vorübergehend die Nichtverfügbarkeit
persönlicher Gegenstände zu kompensieren. Alkoholische Getränke und Tabak gelten nicht
als Gegenstände des täglichen Bedarfs.

Schwerwiegendes Ereignis am Reiseziel

Unter einem schwerwiegenden Ereignis am Reiseziel sind folgende Ereignisse zu verstehen:

- Klimatische Ereignisse von großer Intensität: Überschwemmungen durch über die Ufer tretende Flüsse, durch Abflüsse, durch Wellen, durch Überflutung durch das Meer, Schlamm- und Lavaströme, Flutwellen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Wirbelstürme, Stürme von ungewöhnlicher Intensität, die zu einer Erklärung des Naturkatastrophenzustands geführt haben, wenn sie in Frankreich aufgetreten sind, oder die im Ausland zu erheblichen Sach- und/oder Personenschäden geführt haben.
- Politische Ereignisse von erheblicher Intensität und Dauer, die entweder zu schweren Störungen der inneren Ordnung eines Staates oder zu bewaffneten Konflikten zwischen mehreren Staaten oder innerhalb eines Staates zwischen bewaffneten Gruppen führen. Es sind nur Gebiete oder Länder gemeint, von denen das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten ausdrücklich abrät.

Diese Ereignisse müssen in einem Umkreis von 100 Kilometern um den Urlaubsort eintreten.

Epidemie

Ansteckende Krankheit, deren Ausbreitung gemäß der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder der zuständigen Gesundheitsbehörde Ihres Wohnsitzlandes eine Epidemie darstellt.

Ausland

Jedes andere Land als das Wohnsitzland des Versicherten.

Europa

Folgende Länder: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden, Griechenland, Schweiz.

Unterkunftskosten

Zusätzliche Unterkunftskosten infolge eines versicherten Ereignisses, einschließlich Frühstück und Kurtaxe, ausgenommen Kosten für Verpflegung, Telefon, Internetverbindung und Bar.

Rettungs- und Suchkosten

Alle (personellen und materiellen) Mittel, die im Rahmen einer Rettungs- oder Suchaktion durch den Zivilschutz oder die örtlich zuständigen Dienste eingesetzt werden.

Arztkosten

Alle Arztkosten für Konsultationen, zusätzliche Untersuchungen, medizinische Behandlungen und Medikamente im Zusammenhang mit der Behandlung eines Unfalls, einer Krankheit oder des Todes des Versicherten im Ausland, die einen Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden erforderlich machen.

Frankreich

Das französische Mutterland einschließlich Korsika und der Überseegebiete (Guadeloupe, Martinique, Guyana, Mayotte, La Réunion).

Selbstbehalt

Pauschal festgelegter Betrag, der im Falle einer Entschädigung nach einem Schadensfall zu Lasten des Versicherten bleibt. Die Selbstbeteiligung kann auch als Zeitraum oder Prozentsatz angegeben werden.

Krieg

Krieg ist definiert als bewaffneter Konflikt zwischen zwei Staaten, unabhängig davon, ob dieser Krieg erklärt wurde oder nicht. Als ausländischer Krieg gelten auch eine Invasion oder ein Belagerungszustand.

Krankenhausaufenthalt

Jeder Aufenthalt von mehr als 24 aufeinanderfolgenden Stunden in einer öffentlichen oder privaten Krankeneinrichtung, die über die lokalen behördlichen Genehmigungen für die Behandlung sowie über das erforderliche Personal für einen Notfall verfügt, d. h. einen nicht geplanten und nicht aufschiebbaren Eingriff, der durch einen Krankenhausaufenthaltsbericht gerechtfertigt ist.

Unvorhergesehene Immobilisierung zu Hause

Von einem Arzt festgestellte (vollständige oder teilweise) körperliche Unfähigkeit, sich fortzubewegen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war, auf eine Krankheit oder einen Unfall zurückzuführen ist und eine Ruhepause zu Hause erforderlich macht. Sie muss durch ein ärztliches Attest oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen werden.

Krankheit

Jede plötzliche und unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustands des Versicherten, die nicht auf einen Körperunfall zurückzuführen ist, während der Vertragslaufzeit auftritt, von einer zugelassenen medizinischen Stelle festgestellt wird und eine medizinische Behandlung erfordert, die die normale Fortsetzung des Aufenthalts verhindert.

Vorbestehende oder chronische Krankheit

Eine Krankheit, die vor Vertragsabschluss von einer zugelassenen medizinischen Stelle festgestellt wurde und innerhalb von 6 Monaten vor Abschluss des Versicherungsvertrags einen Rückfall oder eine Verschlimmerung erfahren hat.

Schwere Krankheit

Plötzliche und unvorhersehbare Verschlechterung des Gesundheitszustands, die von einer zuständigen medizinischen Behörde festgestellt wurde und zur Verschreibung von Medikamenten für den Patienten führte, die Einstellung jeglicher beruflicher Tätigkeit erforderlich machte und eine medizinische Behandlung erforderlich machte, die die Fortsetzung des Aufenthalts unmöglich machte.

Familienmitglied

Ehepartner oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Versicherten (direkte Vorfahren oder Nachkommen, Geschwister, Großeltern oder Enkelkinder) sowie Schwiegereltern.

Reiseveranstalter

Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmen, das eine oder mehrere touristische Dienstleistungen wie Flugtickets von Fluggesellschaften, Hotels und Transportunternehmen organisiert.

Pandemie

Eine Epidemie, die sich über einen oder mehrere Kontinente ausbreitet und von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder der zuständigen Gesundheitsbehörde Ihres Wohnsitzlandes als Pandemie erklärt wird.

Verjährung

Gemäß den Artikeln L.114-1 und L.114-2 des Versicherungsgesetzbuchs verjähren alle Ansprüche aus diesem Vertrag zwei Jahre nach dem Ereignis, das sie begründet hat. Diese Frist läuft jedoch nicht:

1. Im Falle von Verschweigen, Unterlassung, falscher oder unrichtiger Angabe über die Risiko, ab dem Tag, an dem der Versicherer davon Kenntnis erlangt hat;
2. Im Schadensfall nur ab dem Tag, an dem die Betroffenen davon Kenntnis erlangt haben, sofern sie nachweisen können, dass sie bis dahin keine Kenntnis davon hatten.

Wenn die Klage des Versicherten gegen IMA ASSURANCES auf den Regressanspruch eines Dritten zurückzuführen ist, beginnt die Verjährungsfrist erst an dem Tag, an dem dieser Dritte eine Klage gegen den Begünstigten erhoben hat oder von diesem entschädigt wurde.

Gemäß Artikel L114-2 des Versicherungsgesetzbuchs wird die Verjährung durch einen der üblichen Verjährungsunterbrechungsgründe und durch die Bestellung von Sachverständigen nach einem Schadenfall unterbrochen.

Die Unterbrechung der Verjährung der Klage kann außerdem durch die Zustellung eines Einschreibens oder einer elektronischen Einschreibensendung mit Empfangsbestätigung erfolgen, die von IMA ASSURANCES an die Begünstigten hinsichtlich der Klage auf Zahlung der Prämie und von den Begünstigten an IMA ASSURANCES hinsichtlich der Zahlung der Entschädigung versandt werden.

Die üblichen Gründe für eine Unterbrechung der Verjährung sind in den Artikeln 2240 bis 2246 des Bürgerlichen Gesetzbuches beschrieben: die eindeutige Anerkennung des Rechts, gegen das er verjährt hat, durch den Schuldner (Artikel 2240 des Bürgerlichen Gesetzbuches), die Einreichung einer Klage, auch im Eilverfahren (Artikel 2241 bis 2243 des Bürgerlichen Gesetzbuches), eine Sicherungsmaßnahme gemäß der Zivilprozessordnung, eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder eine Aufforderung an einen Gesamtschuldner (Artikel 2244 bis 2246 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Gemäß Artikel L114-3 des Versicherungsgesetzbuchs: Abweichend von Artikel 2254 des Bürgerlichen Gesetzbuches können IMA ASSURANCES und die Begünstigten selbst im gegenseitigen Einvernehmen weder die Dauer der Verjährung ändern noch Gründe für deren Aussetzung oder Unterbrechung hinzufügen.

Landleistungen

Unter Landleistungen sind alle touristischen Leistungen zu verstehen, die keine Flugreisen sind, d. h. Besichtigungen, Unterkunft, Verpflegung, sofern diese in einem Pauschalangebot enthalten sind und gleichzeitig mit der versicherten Reise gebucht wurden.

Schadensfall

Jedes zufällige Ereignis, dessen schädliche Folgen durch die Garantien dieses Vertrags abgedeckt sind. Alle Schäden, die aus derselben Ursache resultieren, gelten als ein und derselbe Schadensfall.

Ambulante Behandlung

Jede medizinische Versorgung, bei der Patienten medizinische oder chirurgische Behandlungen erhalten ohne dass sie über Nacht im Krankenhaus bleiben müssen.

Territorialität

Die Garantien dieses Vertrags gelten weltweit, sofern in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den nachstehenden besonderen Bestimmungen nichts anderes angegeben ist.

Die Versicherung gilt jedoch nicht in Ländern, Regionen oder geografischen Gebieten, für die zum Zeitpunkt der Abreise oder während des Aufenthalts eine offizielle Reisewarnung des französischen Außenministeriums

(einsehbar unter www.diplomatie.gouv.fr, Rubrik „Conseils aux voyageurs“ (Reisehinweise)).

- **Wenn eine solche Empfehlung zum Zeitpunkt der Abreise in Kraft ist, wird keine Garantie für einen Aufenthalt in dem betroffenen Gebiet gewährt.**
- **Wird die Empfehlung nach der Abreise ausgesprochen, beschränken sich die Garantien auf Notfallhilfeleistungen (Rücktransport, dringende medizinische Kosten usw.) für einen Zeitraum von 5 Tagen ab dem Datum der offiziellen Veröffentlichung der Empfehlung.**

Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Versicherungsschutz von Rechts wegen, es sei denn, der Versicherer stimmt ausdrücklich zu oder es ist materiell unmöglich, das Gebiet unter angemessenen Bedingungen zu verlassen.

Ausnahmsweise sind die folgenden Leistungen in Frankreich nicht fällig:

- **Krankenhauskosten im Ausland und Zahnarztkosten im Ausland,**
- **Versand von Medikamenten ins Ausland,**
- **Übermittlung dringender Nachrichten,**
- **Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Ausweispapieren im Ausland,**
- **Gerichts- und Strafkautionen.**

Die Territorialität des Angebots gilt für folgende Gebiete:

Zone 1: Frankreich (Festland) einschließlich DROM (Guadeloupe, Martinique, Guyana, Réunion, Mayotte)

Zone 2: Europa einschließlich Andorra, Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Slowakei, Slowenien, Schweden, Griechenland, Schweiz.

Zone 3: Weltweit, einschließlich Französisch-Polynesien, Neukaledonien, Saint-Pierre und Miquelon, Saint-Martin, außer Kanada, Vereinigte Staaten, Mexiko, Singapur, Hongkong.

Zone 4: Kanada, Vereinigte Staaten, Mexiko, Singapur, Hongkong.

Ausgenommen sind folgende Länder: Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland), Burkina Faso, Zentralafrikanische Republik, Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, Eritrea, Äthiopien, Haiti, Irak, Iran, Libanon , Libyen, Mali, Mauretanien , Myanmar (Birma), Niger, Nigeria, Pakistan, Palästina, Russland, Westsahara, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tschad, Osttimor , Ukraine, Venezuela, Jemen.

Dritte

Alle Personen außer dem Versicherten, seinen Familienangehörigen gemäß Vertragsdefinition sowie den Vorfahren und Nachkommen der Familienangehörigen. Unter diese Definition fallen auch Personen, die gelegentlich und unentgeltlich die Kinder des Versicherten oder seine Tiere betreuen, sowie die Angestellten des Versicherten.

Reise

Jede private Reise, die mehr als 50 km vom Wohnort des Versicherten entfernt ist, länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung außerhalb des Wohnorts des Versicherten beinhaltet, sobald dieser seinen Wohnort verlässt und bis zu seiner Rückkehr am Ende der Reise.

I. GELTUNGSBEREICH

Begünstigte

Als Begünstigte gelten:

- Der Versicherungsnehmer, wenn er die Versicherung für sich selbst abschließt, seinen Wohnsitz im französischen Mutterland, auf Korsika oder in den französischen Überseegebieten hat und in Frankreich oder den französischen Überseegebieten sozialversichert ist.
- Die vom Versicherungsnehmer in den Besonderen Bedingungen benannte(n) natürliche(n) Person(en) mit Wohnsitz in Frankreich (einschließlich Korsika) oder in den französischen Überseegebieten, die die in den Besonderen Bedingungen genannten Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann (können) und in Frankreich oder in den französischen Überseegebieten sozialversichert ist (sind).
- Zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses und während der versicherten Reise unter 75 Jahre alt.
- Maximal 9 Personen können im Rahmen desselben Versicherungsvertrags versichert werden

Gültigkeit der Garantien

Die Garantien gelten für die Dauer des Aufenthalts, jedoch nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage.

Sie treten in Kraft, sobald der Versicherte seinen Wohnsitz verlässt, um sich zum Ausgangsort des Urlaubs zu begeben, und gelten bis zu seiner Rückkehr an den Wohnsitz, wie in den Besonderen Bedingungen angegeben.

Die Reiserücktrittsversicherung tritt jedoch mit Abschluss des Vertrags bis zum Reiseantritt in Kraft, d. h. sie erlischt mit der Ankunft des Versicherten am vom Reiseveranstalter festgelegten Treffpunkt oder, bei Nutzung eines individuellen Transportmittels, mit seiner Ankunft am Aufenthaltsort zum ursprünglich geplanten Termin.

Auslösende Ereignisse

Die versicherten Ereignisse sind für die folgenden Garantien:

- **Personenhilfe:** Krankheit, Unfall oder Tod einer Versicherten, schwerwiegende oder unvorhergesehene Schwierigkeiten eines Versicherten;
- **Krankenversicherung:** im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls eines Versicherten.

Maßnahmen

In Ausnahmefällen im Zusammenhang mit einem Notfall; die Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen setzt zwingend voraus, dass IMA ASSURANCES einen Anruf eines Begünstigten erhält, und zwar 7 Tage die Woche, 24 Stunden am Tag, unter der folgenden Nummer:

+ 33 5 5 48 20 48 06 aus einem anderen Land als Frankreich,

05 48 20 48 06 aus Frankreich.

(keine Zusatzkosten, Kosten gemäß Anbieter)

Anrufe beim Kundendienst müssen vor jeder Initiative erfolgen, außer in Fällen höherer Gewalt.

Beim ersten Kontakt müssen die Begünstigten ihre Identität, ihren Standort und die Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, angeben. Sie schildern kurz die Schwierigkeiten, die Anlass für ihre Anfrage sind.

Bei medizinischen Problemen geben sie die Telefonnummer des vor Ort anwesenden Arztes oder der Krankenanstalt sowie die möglichen Anrufzeiten an.

Inanspruchnahme der Garantien

Die Umsetzung der Garantien erfolgt unter Berücksichtigung der geografischen, klimatischen, wirtschaftlichen, politischen, gesundheitlichen und rechtlichen Gegebenheiten des Ortes, an dem das versicherte Ereignis eintritt, und die zum Zeitpunkt des Eintritts eines versicherten Ereignisses festgestellt werden.

IMA ASSURANCES kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Garantien nicht, nur teilweise oder mit Verzögerungen erfüllt werden, wenn dies auf höhere Gewalt oder Ereignisse wie Bürgerkrieg oder Krieg im Ausland, Entführung des Begünstigten, Revolution, Volksaufstand, Unruhen, Anschlag, Streik, Beschlagnahme oder Zwangsmaßnahmen durch die Staatsgewalt, offizielles Verbot, Piraterie, Explosion von Sprengkörpern, nukleare oder radioaktive Auswirkungen, klimatische Hindernisse, Weigerung der behandelnden Ärzte oder lokalen Gesundheitsfachkräfte, mit IMA ASSURANCES zusammenzuarbeiten.

Ebenso kann IMA ASSURANCES nicht haftbar gemacht werden, wenn seine Garantien in Situationen mit Infektionsrisiko im Zusammenhang mit einer Epidemie oder Pandemie teilweise oder vollständig nicht erfüllt werden oder wenn es zu Verzögerungen bei der Erfüllung seiner Garantien kommt, oder für Personen, die einer Quarantäne oder vorbeugenden Maßnahmen oder einer besonderen Überwachung durch lokale, nationale und/oder internationale Gesundheitsbehörden unterliegen.

IMA ASSURANCES ist nicht mehr zur Erfüllung seiner Garantien verpflichtet, wenn ein Begünstigter die vom medizinischen Team von IMA ASSURANCES angeforderten Behandlungen oder Untersuchungen vor einem Krankentransport in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung oder bei einem Arzt ablehnt oder wenn ein Begünstigter gemäß

von den Ärzten von IMA ASSURANCES vorgeschlagenen Krankentransports, Rücktransports oder Krankenhausaufenthalts ablehnt oder wenn ein Begünstigter sich weigert, dem medizinischen Team von IMA ASSURANCES medizinische Daten mitzuteilen.

IMA ASSURANCES haftet nicht für Schäden, die sich aus der Durchführung oder Nichtdurchführung eines Krankentransports oder der Wahl eines Krankenhauses ergeben, die auf Informationen, fehlerhaften medizinischen Gutachten oder Diagnosen lokaler medizinischer Teams, die trotz der gemäß den Gepflogenheiten der medizinischen Regulierung festgelegten Sorgfaltspflicht nicht erkannt werden konnten.

IMA ASSURANCES kann nur im Rahmen der von den lokalen, medizinischen und/oder Verwaltungsbehörden erteilten Genehmigungen tätig werden und kann in keinem Fall die lokalen Notfallorganisationen ersetzen oder die entstandenen Kosten übernehmen, wenn diese in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Behörden fallen.

Die Garantien werden ausgesetzt, wenn dem Versicherer aufgrund von finanziellen oder kommerziellen Restriktionen, die von einem Staat oder supranationalen Organisationen gegen andere Staaten, natürliche Personen, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Einrichtungen verhängt wurden, die Umsetzung einer Garantie untersagt ist.

Die Garantien werden von IMA ASSURANCES umgesetzt; die einem Begünstigten direkt entstandenen Kosten können jedoch von IMA ASSURANCES gegen Vorlage von Belegen und vorbehaltlich ihrer vorherigen Zustimmung zu deren Übernahme erstattet werden.

Wenn IMA ASSURANCES die Kosten für den Krankentransport eines Begünstigten oder den Transport einer Begleitperson oder anderer Begünstigter übernimmt, verpflichten sich die Begleitperson oder die Begünstigten, die über einen im Falle der Nichtinanspruchnahme erstattungsfähigen Beförderungsausweis verfügen, gemäß den Bestimmungen des Beförderungsausweises, dessen Erstattung zu beantragen und den Betrag an IMA ASSURANCES zurückzuzahlen.

Andernfalls ist der Inhaber des Beförderungsausweises persönlich verpflichtet, IMA ASSURANCES den Betrag zu erstatten, den er erhalten hätte, wenn er sein Recht auf Rückerstattung ausgeübt hätte.

Die Rückerstattung oder gegebenenfalls die Entschädigung ist innerhalb von 40 Tagen nach dem Datum des Rückerstattungsantrags oder gegebenenfalls nach dem Datum des Entschädigungsantrags fällig, vorbehaltlich des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

Zahlung

Die Entschädigungen sind in Euro zu zahlen.

Wurde die zu entschädigende Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt, erfolgt die Zahlung in Euro zum offiziellen Wechselkurs der Europäischen Zentralbank oder, falls diese nicht verfügbar ist, einer anderen Zentralbank entsprechend der am Tag der Ausstellung der Originalrechnung geltenden Währung.

Kilometerfreibetrag

Die Garantien des Vertrags gelten unter der Voraussetzung, dass sich der Versicherte mehr als 50 Kilometer von seinem Wohnort entfernt befindet.

Versicherte Sport- und/oder Abenteueraktivitäten

Sportaktivitäten sind durch den Vertrag abgedeckt, sofern sie nicht nicht beruflich ausgeübt werden.

Bei Aktivitäten, die über einen Fachmann durchgeführt werden, ergänzt der Versicherungsschutz dieses Vertrags den eventuellen Versicherungsschutz des vom Fachmann, der die Aktivität durchführt, abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

Die folgenden Sportaktivitäten sind ausdrücklich vom Versicherungsvertrag ausgeschlossen:

die Teilnahme, auch als Amateur, an Rennen, Wettbewerben und deren Vorbereitungsfahrten mit Kraftfahrzeugen (zu Wasser oder zu Lande, außer touristischen Rallyes der zweiten Kategorie) oder die Ausübung der folgenden als gefährlich geltenden Sportarten: die Nutzung von Privatflugzeugen als Pilot oder Passagier, Fallschirmspringen, Ultraleichtfliegen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Skispringen, Bergsteigen, Alpinklettern, Klettern, Eisklettern, Felsklettern, Höhlenforschung, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern, die Nutzung eines zwei- oder dreirädrigen Landfahrzeugs mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³ und Rekordversuche, Skateboard, Basejumping, Speedriding, Snowkiten, Extremski, Freeride, Bicycle Motocross, Motocross, Kampfsportarten, Polo, American Football, Segelfliegen, Bungee-Jumping, Kitesurfen, Tauchen mit unabhängigem Atemgerät, Tauchen ohne Tauchlehrer.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

ASSISTENZLEISTUNGEN

Die Verwaltung der Assistance-Leistungen erfolgt durch IMA ASSURANCES, die als Ansprechpartner fungiert.

In Ausnahmefällen im Zusammenhang mit einem medizinischen Notfall ist die Inanspruchnahme der Leistung zwingend davon abhängig, dass IMA ASSURANCES einen Anruf eines Begünstigten an 7 Tagen in der Woche, 24 Stunden am Tag unter der folgenden Nummer erhält:

+ 33 5 48 20 48 06 aus einem anderen Land als Frankreich,

05 48 20 48 06 aus Frankreich.

(keine Zusatzkosten, Kosten gemäß Ihrem Anbieter)

Anfragen müssen vor jeder Maßnahme gestellt werden, außer in Fällen höherer Gewalt und innerhalb von 5 Tagen nach der Rückkehr nach Hause.

Für alle anderen Anfragen, die keine Notfälle betreffen, können sich die Begünstigten per E-Mail an IMA ASSURANCES unter der folgenden Adresse wenden: ima.medical@ima.eu

Bei der ersten Kontaktaufnahme müssen die Begünstigten ihre Identität, ihren Standort und die Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, angeben. Sie schildern kurz die Schwierigkeiten, die Anlass für ihre Anfrage sind.

Bei medizinischen Problemen geben sie die Telefonnummer des behandelnden Arztes an, die auf Ort oder der Krankenhauseinrichtung sowie die möglichen Besuchszeiten.

1. Leistungen der Assistance für verletzte oder erkrankte Begünstigte

1.1 Medizinische

Rückführung WICHTIG:

- In Notfällen sind zunächst die örtlichen Rettungsdienste zu kontaktieren.
- IMA ASSURANCES ist keine medizinische oder Rettungsorganisation und darf auch nicht als solche angesehen werden
oder Rettungsdienst angesehen werden.
- IMA ASSURANCES wird im Rahmen der nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften tätig. Die Leistungen sind vom Erhalt der Genehmigungen abhängig.

die von den zuständigen lokalen Behörden erlassen wurden. IMA ASSURANCES unterliegt ebenfalls Reisebeschränkungen und gesetzlichen Beschränkungen.

- Darüber hinaus kann IMA ASSURANCES nicht für Verzögerungen oder Hindernisse bei der Erbringung der vereinbarten Assistance-Leistungen haftbar gemacht werden, die auf höhere Gewalt oder Ereignisse wie Streiks, Unruhen, Volksbewegungen, Beschränkungen des freien Waren- und Personenverkehrs, Sabotage, Terrorismus, Bürgerkrieg oder Krieg im Ausland, offenkundige politische Instabilität, Vergeltungsmaßnahmen, Embargos, Wirtschaftssanktionen (eine Übersicht über die restriktiven Maßnahmen nach Ländern finden Sie auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen: <https://www.tresor.economie.gouv.fr/Ressources/sanctions-financieres-internationales>), Folgen der Auswirkungen einer radioaktiven Quelle, Naturkatastrophen oder andere zufällige Ereignisse.
- Informationen zu den einzelnen Ländern finden Sie auch in der Rubrik „Reisehinweise“ auf der Website des Ministeriums für Europa, auswärtige Angelegenheiten und internationale Entwicklung: <http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/conseils-aux-voyageurs/conseils-par-pays>

IMA ASSURANCES organisiert den Krankentransport und übernimmt dessen Kosten, sobald das medizinische Team von IMA ASSURANCES auf der Grundlage der Gutachten der örtlichen Ärzte und der von diesen übermittelten medizinischen Informationen zu dem Schluss kommt, dass der Krankentransport medizinisch notwendig und mit dem Gesundheitszustand des Begünstigten vereinbar ist.

Um sich von der medizinischen Notwendigkeit eines Krankentransports und/oder dessen Vereinbarkeit mit dem Gesundheitszustand des Begünstigten zu überzeugen, kann das medizinische Team von IMA ASSURANCES zusätzliche Untersuchungen durch die örtlichen Ärzte oder seinen örtlichen medizinischen Korrespondenten anfordern.

Nach Prüfung der gesammelten lokalen medizinischen Gutachten, Informationen und Diagnosen entscheidet das medizinische Team von IMA ASSURANCES über die für den Gesundheitszustand des Begünstigten und den Bestimmungsort am besten geeigneten Transportmittel und -modalitäten:

- Geeignete nächstgelegene Krankenhauseinrichtung
- Oder, wenn festgestellt wird, dass keine Krankenhauseinrichtung in der Nähe des Aufenthaltsortes geeignet ist
, eine Krankenhauseinrichtung in der Nähe des Wohnsitzes,
- oder der Wohnort.

Diese Garantie kann in keinem Fall den Primärtransport ersetzen, d. h. den Rettungsdiensttransport, der von den örtlichen Behörden organisiert wird.

Im medizinischen Notfall muss der Versicherte den Rettungsdienst des Landes kontaktieren, in dem er sich befindet .

Wenn die Rückführung ein unbegleitetes Kind unter 16 Jahren, eine pflegebedürftige und/oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Person betrifft, organisiert und übernimmt IMA ASSURANCES systematisch die Hin- und Rückreise eines Angehörigen, damit dieser die betroffene Person auf ihrer Reise begleitet. Wenn die Reise eines Angehörigen nicht möglich ist, lässt IMA ASSURANCES

dieses unbegleitete Kind unter 16 Jahren, eine pflegebedürftige und/oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Person durch eine befugte Person begleiten lässt.

Das Transportmittel wird vom medizinischen Team von IMA ASSURANCES je nach Schwere und Dringlichkeit des jeweiligen Falls festgelegt.

Die Rückführung des auf dem ursprünglichen Ticket angegebenen Gepäcks wird gleichzeitig mit der medizinischen Rückführung organisiert.

7.2 Anwesenheit eines Angehörigen im Falle eines Krankenhausaufenthalts

Wenn der Gesundheitszustand des Versicherten aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit während der Auslandsreise einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen erforderlich macht und kein Familienmitglied an seiner Seite ist, organisiert IMA ASSURANCES den Hin- und Rücktransport eines Familienmitglieds per Flugzeug in der Economy Class oder per Zug, damit dieses an sein Krankenbett reisen kann.

Wenn der hospitalisierte Versicherte eine pflegebedürftige Person mit eingeschränkter Mobilität oder unter 16 Jahren ist oder wenn die Ärzte von IMA ASSURANCES angeben, dass die Prognose lebensbedrohlich ist, werden diese Reise und diese Unterkunft von IMA ASSURANCES zu den gleichen Bedingungen organisiert, unabhängig von der Dauer des Krankenhausaufenthalts.

Organisation und Übernahme der Kosten für den Transport in der Economy Class oder im Zug, entsprechend einem Ticket der ersten Klasse.

IMA ASSURANCES organisiert und übernimmt die Unterkunftskosten, ohne Verpflegungskosten, für maximal 10 aufeinanderfolgende Nächte und bis zu 80 € inkl. MwSt. gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

1.2 Verlängerung des Auslandsaufenthalts

Wenn im Ausland aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit, die keinen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht, der Versicherte nicht in der Lage ist, die ursprünglich geplante und vom medizinischen Dienst von IMA ASSURANCES beschlossene Rückreise anzutreten, organisiert und übernimmt der Assistance-Dienstleister die Hotelkosten des Versicherten. Die Kosten sind auf 80 € inkl. MwSt. pro Nacht und maximal 14 aufeinanderfolgende Nächte begrenzt.

Diese Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der medizinische Dienst von IMA ASSURANCES dies beschließt.

Eine Erstattung gegen Vorlage von Belegen ist nicht möglich.

1.3 Such- und Rettungskosten

IMA ASSURANCES übernimmt **bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € inkl. MwSt. pro Versicherten und maximal 25.000 € inkl. MwSt. pro Ereignis:**

In Frankreich und im Ausland:

- IMA ASSURANCES übernimmt die Kosten für Rettungs- und Suchmaßnahmen, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem Skifahren stehen oder nicht, es sei denn, sie werden von einer öffentlichen Behörde übernommen.

- Bei Verschwinden des Begünstigten außerhalb seines Wohnsitzlandes übernimmt die Versicherung die Suchkosten, die von den zuständigen Rettungsdiensten verursacht wurden, sofern diese nicht von den Behörden übernommen werden.

1.4 Rücktransport minderjähriger Kinder zum Wohnort

Wenn der Versicherte nicht an seinen Wohnort zurückkehren kann und mit seinen minderjährigen Kindern (unter 16 Jahren) reist, organisiert und übernimmt IMA die Hin- und Rückreise eines Angehörigen, der sich um die Kinder kümmert.

2. Die Garantie für medizinische Kosten im Ausland

Der Versicherte ist während der Dauer der Reise für medizinische Notfälle innerhalb der in der Leistungstabelle angegebenen Grenzen versichert, sofern er bei einer Krankenkasse versichert ist. Die Kostenübernahme erfolgt zusätzlich zu den von den Sozialversicherungsträgern geschuldeten Leistungen.

2.1 Vorschuss für medizinische Notfälle oder unerwartete Kosten im Ausland

Vor jeder Maßnahme von IMA ASSURANCES wird vom Versicherten eine Verpflichtungserklärung verlangt. Ohne Rücksendung dieser vom Versicherten ausgefüllten und unterzeichneten Verpflichtungserklärung übernimmt IMA ASSURANCES keine medizinischen Kosten.

Die Höhe der Kostenübernahme durch IMA ASSURANCES ist auf den Gesamtbetrag der Kosten begrenzt, die dem Begünstigten von einem oder mehreren Krankenhäusern oder Gesundheitsdienstleistern in Rechnung gestellt werden, und zwar bis zu einer Obergrenze von:

75.000 € inkl. MwSt.

pro Begünstigten und pro Versicherungsfall.

Die folgenden unvorhergesehenen medizinischen Kosten können übernommen werden:

- Arztkosten,
- von einem Arzt im Rahmen der Erstversorgung verschriebene Medikamente,
- Krankenhauskosten,
- Die Kosten für einen vom Arzt vor Ort verordneten Krankentransport für eine lokale Fahrt, die von der medizinischen Einrichtung in Rechnung gestellt werden.

Diese Leistung wird nur gewährt, wenn der medizinische Dienst von IMA ASSURANCES nach Einholung von Informationen beim örtlichen Arzt den Versicherten für nicht transportfähig hält.

Diese Leistung endet an dem Tag, an dem der medizinische Dienst von IMA ASSURANCES in der Lage ist, den Versicherten in eine Einrichtung seiner Wahl zu transportieren, die für seine Behandlung geeignet und in seinem Interesse ist, sei es im Aufenthaltsland, in einem Nachbarland oder im Herkunftsland, und zwar ungeachtet der Entscheidung des Versicherten, vor Ort zu bleiben.

Die Garantie gilt weltweit mit Ausnahme der Zone 1. Die Garantien gelten jedoch nicht in Ländern, Regionen oder geografischen Gebieten, für die das Ministerium für Europa und auswärtige Angelegenheiten eine offizielle Reisewarnung herausgegeben hat (einsehbar auf der Website www.diplomatie.gouv.fr, Rubrik „*Conseils aux voyageurs*“ (*Reisehinweise*)):

- Wenn eine solche Empfehlung zum Zeitpunkt der Abreise in Kraft ist, wird für einen Aufenthalt in der betreffenden Zone keine Garantie gewährt.

- Wird die Empfehlung nach der Abreise ausgesprochen, beschränken sich die Garantien auf Notfallhilfeleistungen (Rücktransport, dringende medizinische Kosten usw.) für einen Zeitraum von 5 Tagen ab dem Datum der offiziellen Veröffentlichung der Empfehlung.

Die Garantie kann auf zwei Arten in Anspruch genommen werden:

1/ Ergänzende Erstattung der vom Begünstigten getragenen medizinischen Kosten

Für alle anderen Anträge, außer in Notfällen, können sich die Begünstigten per E-Mail an IMA Assurances unter der folgenden Adresse wenden: ima.medical@ima.eu

- Bei medizinischen Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt stehen, und/oder wenn der Begünstigte die medizinischen Kosten direkt beim Gesundheitsdienstleister bezahlt hat, verpflichtet er sich, die notwendigen Schritte bei den Sozialversicherungsträgern (gesetzliche Grundversicherung und Zusatzversicherung) zu unternehmen, um eine Erstattung zu erhalten, und IMA ASSURANCES die Belege über die eventuell verbleibenden Kosten zu übermitteln.

In jedem Fall hat der Begünstigte die nicht durch seinen Vertrag gedeckten Kosten zu tragen.
- Wenn der Versicherte die Kosten vorstreckt und eine Erstattung beantragt, greift IMA ASSURANCES nach Leistung der Grundversicherung des Versicherten, seiner Zusatzversicherung und aller Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtungen, bei denen der Versicherte Beiträge zahlt, ein, abzüglich einer Selbstbeteiligung von 30 € inkl. MwSt. pro Schadensfall und vorbehaltlich der

der Versicherte IMA ASSURANCES die beglichenen Rechnungen für die medizinischen Kosten und die Originalbelege für die Erstattung durch diese Träger vorlegt.

Die Mitgliedschaft in der französischen Sozialversicherung ist Voraussetzung für den Anspruch auf diese Leistung. Die Erstattung von medizinischen Kosten in Frankreich ist ausgeschlossen.

2/ Vorschuss der medizinischen Kosten

Für alle Anträge müssen sich die Begünstigten telefonisch unter der folgenden Nummer an IMA ASSURANCES wenden:

+ 33 5 48 20 48 06 aus einem anderen Land als Frankreich,

05 48 20 48 06 aus Frankreich.

(keine Zusatzkosten, Kosten gemäß Ihrem Anbieter)

- Im Falle eines Krankenhausaufenthalts des Begünstigten kann IMA ASSURANCES die mit diesem Krankenhausaufenthalt verbundenen medizinischen Kosten im Rahmen der Höchstgrenze der Versicherung direkt mit dem Krankenhaus abrechnen.

In jedem Fall muss der Begünstigte die eventuell verbleibenden Kosten selbst tragen.

- Die Vorauszahlung der Kosten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Krankenanstalt oder der Leistungsempfänger IMA ASSURANCES alle Informationen und medizinischen Unterlagen zur Verfügung stellt, die zur Festlegung der Höhe der Kostenübernahme erforderlich sind (Kostenvoranschlag, ärztlicher Bericht, Originalrechnung und alle weiteren Unterlagen, die IMA ASSURANCES für erforderlich hält).

Die Vorauszahlung von medizinischen Kosten in Frankreich ist ausgeschlossen.

2.2 Kosten für zahnärztliche Notfälle im Ausland

IMA ASSURANCES erstattet gegen Vorlage von Belegen und nach vorheriger Zustimmung zahnärztliche Kosten, die als Notfall angesehen werden, wenn sie auf einen Unfall zurückzuführen sind, der einen chirurgischen Eingriff oder eine medizinische Behandlung erforderlich macht, die nicht bis zur Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnort warten kann (z. B. Verband, Füllung, Wurzelbehandlung, Zahnextraktion).

Ausgenommen sind Endodontie, ästhetische Rekonstruktionen früherer Behandlungen, Kronen und Implantate.

Die Höhe der Kostenübernahme durch IMA ASSURANCES ist auf den Gesamtbetrag der Kosten begrenzt, die dem Begünstigten von einem oder mehreren Krankenhäusern oder Gesundheitsfachkräften in Rechnung gestellt werden, und zwar bis zu einer Obergrenze von:

300 € inkl. MwSt. pro Versicherten und Schadensfall. Eine Selbstbeteiligung von 30 € inkl. MwSt. gilt ab Inanspruchnahme

dieser Leistung bei IMA Assurances.

Die Zahlung von zahnärztlichen Notfallkosten in Frankreich ist ausgeschlossen.

Spezifische Ausschlüsse der Garantie „Medizinische Kosten im Ausland“

Zusätzlich zu den allgemeinen Ausschlüssen sind folgende Leistungen niemals versichert:

- **Die medizinischen Kosten in Zone 1,**
- **Kosten für Behandlungen, die nach Ablauf der Garantie durchgeführt wurden,**
- **Kosten für Behandlungen, die nicht aufgrund eines medizinischen Notfalls erforderlich sind und nicht von einem Arzt verschrieben wurden,**
- **Schäden, die durch den Konsum von Betäubungsmitteln oder ähnlichen Substanzen, nicht verschriebenen Medikamenten oder einem Alkoholrausch, der sich durch den Nachweis von**
- **Die Folgen von Ereignissen im Zusammenhang mit einem ausländischen Krieg oder Bürgerkrieg,**
- **Die Folgen der Beteiligung des Versicherten an Schlägereien, Wetten, Aufständen und Volksbewegungen,**
- **Kosten für Behandlungen oder Therapien, deren therapeutischer Charakter**
- **Kosten für Mahlzeiten, Telefon oder Internetverbindung sowie Barausgaben im Falle einer Unterkunft, die bereits von IMA ASSURANCES im Rahmen der Assistance-Leistungen übernommen werden,**
- **Kosten für persönlichen Komfort (Radio, Fernsehen, Friseur ...),**
- **Die Kosten, die dem Begünstigten auf eigene Initiative ohne vorherige Zustimmung von IMA ASSURANCES, außer in Fällen höherer Gewalt**
- **Ausgaben, die von Angehörigen oder Familienmitgliedern des Begünstigten während seines Krankenhausaufenthalts außerhalb der Anwendung der Garantie „Warten einer Begleitperson vor Ort“ verursacht wurden**
- **Produkte, die als Vitamine oder Mineralien eingestuft sind, sowie Nahrungsergänzungsmittel, Energy-Drinks,**
- **Kosten für parapharmazeutische Produkte,**
- **Kosten für Sehhilfen (z. B. Brillen oder Kontaktlinsen),**

- Kosten für medizinische Geräte und Prothesen (einschließlich Zahnprothesen),
- Kosten für den Aufenthalt in einer Nachsorge- und Rehabilitationsklinik,
- Kosten für Rehabilitation, Physiotherapie, Chiropraktik, Osteopathie,
- Arztbesuche und damit verbundene Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem gemeldeten Schadensfall stehen,
- Kosten für den Kauf von Impfstoffen und Impfkosten, außer in Fällen absoluter Notwendigkeit im Zusammenhang mit dem gemeldeten Schadensfall,
- Kosten für Gesundheitschecks und in Frankreich verordnete medizinische Behandlungen,
- Kosten für Primärtransporte, d. h. Notfalltransporte, die von einer von den lokalen Behörden bestimmten Organisation durchgeführt werden, außer im Rahmen der Garantie für Such- und Rettungskosten,
- Kosten im Zusammenhang mit Geschlechtsumwandlung, Sterilisation, Behandlungen wegen sexueller Umwandlungen, Funktionsstörungen oder Unzulänglichkeiten,
- Die Kosten für Heliotherapie, Gewichtsreduktion, Verjüngung und alle „Komfort“-Behandlungen oder Behandlungen zu ästhetischen Zwecken,
- Die Folgen von Verletzungen und Vorerkrankungen, die diagnostiziert und/oder behandelt wurden und in den letzten 6 Monaten vor Reiseantritt zu einem stationären Aufenthalt, einer Tagesklinik oder einer ambulanten Behandlung geführt haben,
- Die Folgen einer in Behandlung befindlichen, nicht konsolidierten Erkrankung, wegen der sich der Begünstigte in Genesung befindet, sowie Erkrankungen, die während einer Reise zum Zwecke der Diagnose und/oder Behandlung auftreten.
- Reisen zu diagnostischen und/oder therapeutischen Zwecken, d. h. mit dem Ziel, einen Arzt aufzusuchen oder sich für eine Behandlung jeglicher Art in ein Krankenhaus einweisen zu lassen, sowie Reisen zum Zwecke einer Organtransplantation,
- Freiwillige Schwangerschaftsabbrüche, In-vitro-Fertilisationen und deren Folgen,
- Schwangerschaft und Entbindung, außer bei plötzlichen und unvorhersehbaren Komplikationen,
- Folgen, die bei der Ausübung von Profisport auftreten
- Die medizinischen Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung offizieller Verbote sowie der Nichtbeachtung offizieller Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung einer sportlichen Aktivität ergeben können,
- Die Folgen eines Unfalls, der sich während der Teilnahme, auch als Amateur, an Rennen, Wettbewerben und deren Vorbereitungsfahrten mit Kraftfahrzeugen (zu Wasser oder zu Lande, mit Ausnahme von Tourenwagen-Rallyes der zweiten Kategorie) oder an der Ausübung der folgenden als gefährlich geltenden Sportarten: die Nutzung eines Privatflugzeugs als Pilot oder Passagier, Fallschirmspringen, Ultraleichtflugzeuge, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Skispringen, Bergsteigen, Alpinklettern, Klettern, Eisklettern, Klettern, Höhlenforschung, die Nutzung eines zwei- oder dreirädrigen Landfahrzeugs mit einem Hubraum von mehr als 120

cm³ Hubraum und Rekordversuche, Skateboardfahren, Basejumping, Speedriding, Snowkiten, Extremskifahren, Freeriden, BMX-Rennen, Motocross, Kampfsportarten, Polo, American Football, Segelfliegen, Bungee-Jumping, Kitesurfen, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern, Tauchen mit unabhängiger Atemgerät, Tauchen ohne Tauchlehrer,

Die Folgen der folgenden Situationen oder Ereignisse:

- Länder, die sich im Bürgerkrieg oder in einem Krieg mit einem anderen Land befinden,
- Körperverletzungen und medizinische Kosten infolge der Handhabung von:
 - von Waffen oder Sprengkörpern, die durch Veränderung der Atomkemstruktur zur Explosion gebracht werden,
 - jedes Kernbrennstoffs, jedes radioaktiven Produkts oder Abfalls,
 - oder jeder anderen Quelle ionisierender Strahlung (insbesondere Radioisotopen),
- Selbstmord oder Selbstmordversuch des Begünstigten, Selbstverstümmelung des Begünstigten.

3. Die Garantien der Assistance für gesunde Personen

3.1 Rücktransport von Leistungsberechtigten Personen

Im Ausland organisiert der Assistenzdienstleister im Falle einer Verletzung, Krankheit oder im Todesfall des Versicherten organisiert und übernimmt der Assistance-Dienstleister die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe des Preises für das Rückflugticket, wenn das ursprünglich vorgesehene Ticket nicht genutzt werden kann, für den Transport der in den Besonderen Bedingungen aufgeführten gesunden Versicherten, die nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln zu ihrem Wohnort zurückkehren können, mit dem am besten geeigneten und vorrangigen Verkehrsmittel:

- Ein Zuggticket oder, falls dies nicht möglich ist,
- ein Flugticket in der Economy-Klasse.

Der Assistance-Dienstleister organisiert und übernimmt auch die Kosten für die erforderlichen Taxifahrten.

Wenn Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige und/oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen nach einem Unfall, einer Krankheit oder dem Tod des Versicherten bei einer Rückführung allein sind, organisiert und übernimmt der Assistance-Dienstleister die Anwesenheit eines Angehörigen, der sie begleitet, oder, falls dies nicht möglich ist, die Begleitung durch eine Fachkraft.

Wenn kein Rücktransportmittel verfügbar ist, organisiert und übernimmt der Assistance-Dienstleister eine Hotelübernachtung bis zu einem Höchstbetrag von 150 € inkl. MwSt. pro Versicherten, bis der Rücktransport organisiert ist.

3.2 Vorzeitige Rückreise im Falle eines Krankenhausaufenthalts eines Familienmitglieds

- Bei einem Unfall oder einer Krankheit, die zu einem Krankenhausaufenthalt von mehr als 5 Tagen eines Familienmitglieds des Versicherten während seiner Reise führt, oder bei Schäden am Wohnsitz infolge eines Schadensfalls übernimmt IMA ASSURANCES die zusätzlichen Kosten für das ursprünglich für die Rückreise vorgesehene Beförderungsdokument auf der Grundlage eines Zugtickets 1^{ere} Klasse oder eines Linienflugs in der Economy-Klasse + erforderliche Taxifahrten oder ein Rücktransportticket zu den tatsächlichen Kosten, begrenzt auf den Preis des Rücktransporttickets, wenn das ursprünglich vorgesehene Ticket nicht verwendet werden kann

Andernfalls muss der Versicherte sein ursprünglich vorgesehenes Rückreiseticket verwenden. IMA ASSURANCES kann die eventuell in Rechnung gestellten zusätzlichen Beförderungskosten erstatten.

Ist der Versicherte zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage, IMA ASSURANCES die Nachweise für den Krankenhausaufenthalt oder den Schaden an der Wohnung zuzusenden, trägt er zunächst die Kosten und kann anschließend gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise und der beglichenen Rechnung über die Beförderungskosten eine Erstattung beantragen. Die Liste der vorzulegenden Nachweise ist in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführt.

4. Garantien für die Unterstützung im Todesfall

4.1 Überführung der sterblichen Überreste

Im Falle des Todes des Versicherten im Ausland während seiner Reise organisiert und übernimmt IMA ASSURANCES den Transport der Leiche von der Leichenhalle am Aufenthaltsort zum Ort der Beisetzung oder Bestattung in Frankreich.

Die Kostenübernahme umfasst die Kosten für die Vorbereitung des Verstorbenen, die für den Transport erforderlichen Vorkehrungen sowie einen Sarg im Wert von maximal 2.300 € inkl. MwSt., der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und von Standardqualität ist.

Falls eine Einäscherung vor Ort erforderlich ist, werden die Kosten für die Einäscherung und den Transport der Asche in einer gesetzeskonformen Urne von üblicher Qualität von IMA ASSURANCES übernommen.

Die übrigen Kosten (Kosten für die Trauerfeier, die Beerdigung oder die Einäscherung in Frankreich) gehen zu Lasten der Familie.

4.2 Reise eines Angehörigen zur Erledigung von Formalitäten

Im Falle des Todes des Versicherten während seiner Reise organisiert und übernimmt IMA ASSURANCES die Kosten für die Beförderung und Unterbringung eines in Frankreich ansässigen Familienmitglieds zum Ort des Todes, falls dies zur Erledigung der Formalitäten erforderlich ist.

Die Kostenübernahme umfasst die Hin- und Rückreise mit dem Zug oder Flugzeug in der Economy-Klasse und vier Übernachtungen in Höhe von 80 € inkl. MwSt. pro Nacht.

4.3 Vorzeitige Rückreise im Todesfall eines Familienangehörigen

Im Falle des Todes eines Familienmitglieds des Versicherten oder seines beruflichen Vertreters während der Reise organisiert IMA ASSURANCES für den Versicherten ein Flugticket in der Economy-Klasse oder eine Bahnfahrkarte, damit er zum Ort der Beerdigung oder Trauerfeier reisen kann, sofern dieser sich in Frankreich befindet und der Versicherte den Assistance-Dienstleister zuvor informiert hat.

Ebenso übernimmt IMA ASSURANCES die zusätzlichen Kosten für das ursprünglich für die Rückreise vorgesehene Beförderungsdokument auf der Grundlage eines Zugtickets 1^{ère} Klasse oder eines Linienflugs in der Economy-Klasse + erforderliche Verbindungstaxis oder ein Rücktransportticket zu den tatsächlichen Kosten, begrenzt auf den Preis des Rücktransporttickets, wenn die Nutzung des ursprünglich vorgesehenen Tickets nicht möglich ist **Wenn der Versicherte nicht in der Lage ist, IMA ASSURANCES die Nachweise für den Tod zu diesem Zeitpunkt zuzusenden, so trägt er zunächst die Kosten und kann anschließend die Erstattung beantragen, indem er die erforderlichen Nachweise, wie in der Liste der vorzulegenden Nachweise in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben, sowie die beglichene Rechnung über die Beförderungskosten vorlegt.**

5. Zusätzliche Assistance-Leistungen

5.1 Vorschuss von Geldmitteln nach Diebstahl von Papieren oder Zahlungsmitteln

Wenn der Versicherte aufgrund eines Verlusts oder Diebstahls von Zahlungsmitteln, mit Ausnahme von Bargeld, und aus Gründen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, mit unverzichtbaren Ausgaben konfrontiert ist, kann IMA ASSURANCES bis zu 1.500 € inkl. MwSt. vorschießen, damit er diese Ausgaben bestreiten kann.

Dieser Vorschuss wird gegen eine innerhalb von 30 Tagen rückzahlbare Schuldanererkennung und gegen Vorlage eines Banknachweises gewährt, aus dem hervorgeht, dass die Bank nicht in der Lage ist, am Aufenthaltsort Geld auszusahlen.

5.2 Rechtskosten im Ausland

Im Ausland, bei unbeabsichtigten Verstößen gegen die Gesetzgebung des Landes, in dem sich der Versicherte befindet, infolge eines Verstoßes gegen die im Aufenthaltsland geltenden Straßenverkehrsregeln, IMA ASSURANCES **im Rahmen von maximal 3000 € inkl. MwSt.** die Anwalts- und/oder Gerichtskosten, die dem Begünstigten im Rahmen einer Verteidigungs- oder Rechtsmittelklage vor einem ausländischen Gericht entstehen können.

Dieser Vorschuss wird gegen Schuldanererkennung gewährt und ist vom Versicherten innerhalb von 30 Tagen nach seiner Rückkehr an seinen Wohnort zurückzuzahlen.

5.3 Kautions im Ausland

IMA ASSURANCES leistet im Falle einer Inhaftierung des Begünstigten oder wenn ihm eine Inhaftierung droht, eine Kautions in Höhe **von maximal 15.000 € inkl. MwSt.** für Straf-, Zivil- oder Zollsachen.

Dieser Vorschuss wird gegen Schuldanererkennung gewährt und ist vom Versicherten innerhalb von 30 Tagen nach seiner Rückkehr an seinen Wohnort zurückzuzahlen.

5.4 Reiseinformationen Für alle Anfragen und Informationen, die für die Organisation und den reibungslosen Ablauf Ihrer Reise nützlich sind, können Sie uns vor Ihrer Reise rund um die Uhr, 7 Tage die Woche kontaktieren.

5.5 Übermittlung dringender Nachrichten

IMA ASSURANCES übernimmt die kostenlose Übermittlung von Nachrichten oder Mitteilungen des Begünstigten an seine Familienangehörigen oder Angehörigen auf dem schnellsten Weg, wenn die Übermittlung einer dringenden Nachricht auf anderem Wege materiell unmöglich ist.

5.6 Medizinische Beratung

Für alle Anfragen und Informationen, die für die Organisation und den reibungslosen Ablauf Ihrer Reise nützlich sind, können Sie uns vor Ihrer Reise rund um die Uhr, 7 Tage die Woche kontaktieren.

5.7 Übernahme der Telefonkosten im Falle einer Quarantäne

IMA ASSURANCES übernimmt die Kosten für Anrufe und mobile Daten des Versicherten an die im Falle einer Quarantäne bis zu einem Höchstbetrag von 80 € inkl. MwSt. pro Person.

5.8 Notwendige Anschaffungen im Falle einer Quarantäne

IMA ASSURANCES übernimmt auf der Hinfahrt die Erstattung der Kosten für den Kauf von lebensnotwendigen Gütern im Falle einer Quarantäne bis zu einem Höchstbetrag von 100 € inkl. MwSt. pro Person und bis zu 350 € inkl. MwSt. pro Familie.

5.9 Psychologische Unterstützung

Bei einem Antrag auf psychologische Betreuung infolge eines traumatischen Ereignisses im Ausland während der Reise, das durch einen Terrorakt, einen Bürgerkrieg oder einen ausländischen Krieg, Unruhen oder ein schwerwiegendes familiäres Ereignis verursacht wurde, organisiert und übernimmt IMA ASSURANCES für die Begünstigten des Vertrags bis zu 6 Telefongespräche mit einem klinischen Psychologen.

5.10 Hilfe zu Hause

Im Falle einer medizinischen Rückführung des Versicherten, die Folgendes zur Folge hat:

- einem unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt des Versicherten von mehr als 2 Tagen
- ODER eine unvorhergesehene Immobilisierung des Versicherten zu Hause von mehr als 5 Tagen.

IMA ASSURANCES übernimmt und organisiert die Kosten für eine Haushaltshilfe, deren Aufgabe es ist, alltägliche Aufgaben wie Putzen, Essen zubereiten, Abwaschen, Bügeln und Einkaufen zu erledigen. Sie muss ab dem ersten Tag der Rückführung und innerhalb eines Monats nach der Rückkehr nach Hause oder ab dem ersten Tag der unvorhergesehenen Immobilisierung zu Hause zum Einsatz kommen.

Die Erstattung erfolgt durch IMA ASSURANCES auf Vorlage eines Nachweises durch den Versicherten bis zu einer Höchstgrenze von 20 Stunden Haushaltshilfe, verteilt auf 4 Wochen.

5.11 Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, ohne Altersbeschränkung für Kinder mit Behinderung

Nach der Rückkehr des Versicherten nach Frankreich und nach dem Unfall oder der Krankheit des Versicherten oder seines Ehepartners, die zu seiner im Rahmen dieses Vertrags garantierten Rückführung geführt haben und die Folgendes erfordern:

- Ein unvorhergesehener Krankenhausaufenthalt des Versicherten oder seines Ehepartners von mehr als 24 Stunden,
- Eine unvorhergesehene Immobilisierung des Versicherten oder seines Ehepartners zu Hause von mehr als 5 Tagen.

IMA ASSURANCES organisiert und übernimmt eine der folgenden Leistungen:

- Die Hin- und Rückreise eines Angehörigen, um sich zu Hause um die Kinder zu kümmern,
- Die Hin- und Rückreise der Kinder sowie sie begleitenden Erwachsenen zu Verwandten, die sie aufnehmen können,
- Die Hinzuziehung einer auf Kinder oder Behinderte spezialisierten Fachkraft zum Wohnsitz, um die Kinder zu betreuen.

Die Erstattung erfolgt durch IMA ASSURANCES auf Vorlage eines Nachweises durch den Versicherten bis zu einer Höchstgrenze von 20 Stunden, verteilt auf 4 Wochen.

5.12 Übernahme der Kosten für Haustiere

Im Falle einer medizinischen Rückführung des Versicherten, die Folgendes zur Folge hat:

- einem unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt des Versicherten von mehr als 2 Tagen
- ODER eine unvorhergesehene Immobilisierung des Versicherten zu Hause von mehr als 5 Tagen.

IMA ASSURANCES erstattet gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises eine der folgenden Garantien folgenden Leistungen

- Betreuung des Tieres durch einen professionellen „Pet Sitter“ am Wohnort des Versicherten,
- ODER die Unterbringung des Tieres bei einem professionellen „Tiersitter“.

Die Erstattung umfasst ausschließlich die Kosten für den professionellen „Pet Sitter“.

Die Erstattung erfolgt durch IMA ASSURANCES auf Vorlage der Zahlungsbelege des Versicherten bis zu einem Höchstbetrag von 450 € inkl. MwSt., mit einer Pauschale von maximal 15 € inkl. MwSt. pro Tag für die Betreuung des Tieres durch einen professionellen Tiersitter an aufeinanderfolgenden Tagen ab dem Tag der medizinischen Rückführung und innerhalb von maximal einem (1) Monat.

5.13 Lieferung von Einkäufen

Im Falle einer medizinischen Rückführung des Versicherten, die Folgendes zur Folge hat:

- einem unvorhergesehenen Krankenhausaufenthalt des Versicherten von mehr als 2 Tagen
- ODER eine unvorhergesehene Immobilisierung des Versicherten zu Hause von mehr als 5 Tagen.

IMA ASSURANCES organisiert und übernimmt die Lieferung einer Bestellung pro Woche für maximal 15 aufeinanderfolgende Tage, wenn weder der Versicherte noch sein Ehepartner oder einer ihrer Angehörigen in der Lage sind, Einkäufe zu tätigen.

Die Lieferkosten werden gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Wenn aufgrund der lokalen Verfügbarkeit kein Hauslieferdienst möglich ist, organisiert und übernimmt IMA ASSURANCES die Lieferung per Taxi.

Die Kosten für die Einkäufe gehen zu Lasten des Versicherten.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Forderungsübergang

IMA ASSURANCES tritt bis zur Höhe der gewährten Versicherungskosten in die Rechte und Ansprüche eines Versicherten gegenüber Dritten ein, die durch ihr Verschulden den Schaden verursacht haben, für den IMA ASSURANCES aufkommt. Das bedeutet, dass IMA ASSURANCES anstelle des Versicherten die Verfolgung der haftenden Partei übernimmt, wenn IMA ASSURANCES dies für angemessen hält.

Unterschrift

Der Vertragsabschluss wird durch die elektronische Unterschrift des Versicherungsnehmers bestätigt.

Die elektronische Signatur bezeichnet jedes technische Verfahren, das den Anforderungen der eIDAS-Verordnung entspricht und dazu dient, den Unterzeichner zu identifizieren und seine Zustimmung zum Abschluss dieses Vertrags einzuholen, wobei die Verbindung zwischen der Identität des Unterzeichners und dem unterzeichneten Vertrag gewährleistet ist.

Der Unterzeichner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass im Falle der Nutzung des elektronischen Signaturdienstes gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Nachweisdatei und alle darin enthaltenen Elemente, die sich auf diese Nutzung beziehen, vor Gericht zulässig sind und die darin enthaltenen Daten und Fakten belegen.

Kündigung

Der Versicherer kann den Vertrag per Einschreiben mit Rückschein an die in den Besonderen Bedingungen angegebene Anschrift des Versicherungsnehmers kündigen:

- Bei Nichtzahlung der Prämie innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit kann der Versicherer die Garantien 30 Tage nach Mahnung des Versicherungsnehmers aussetzen. 40 Tage nach Versand der Mahnung und bei Nichtzahlung wird der Vertrag automatisch gekündigt.
- Bei unrichtiger Angabe des Risikos oder Nichtangabe einer Risikoerhöhung gemäß den Bestimmungen der Artikel L.113-4 und L.113-9 des Versicherungsgesetzbuchs.

Prämie

1. Bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer muss am Tag des Versicherungsabschlusses die in den Besonderen Bedingungen angegebene Gesamtprämie bezahlen. Die Zahlung muss zwingend per Kreditkarte erfolgen.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Makler jede Änderung seiner Bankverbindung, die die Zahlung der Prämie beeinträchtigen könnte, schriftlich mitzuteilen.

2. Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie innerhalb der festgelegten Fristen führt zur Aussetzung der Garantien und zur Kündigung des Vertrags unter den oben genannten Bedingungen.

Wenn die Zahlung der Prämie sowie aller Beträge, die Gegenstand der oben genannten Mahnung waren, während der Aussetzungsdauer des Vertrags erfolgt, tritt der Vertrag am Tag nach der Zahlung um 12 Uhr mittags wieder in Kraft.

Erfolgt die Zahlung der Prämie nach der Kündigung des Vertrags, verbleibt die Prämie als Entschädigung bei IMA ASSURANCES.

Schadenersatzansprüche und Schlichtung

Eine Beschwerde ist eine Erklärung, in der Unzufriedenheit mit den erbrachten Assistance-Leistungen oder der Beziehung zum Versicherer während der Erbringung dieser Leistungen zum Ausdruck gebracht wird (eine Anfrage bezüglich einer Dienstleistung oder Leistung, eine Anfrage bezüglich Informationen, Klarstellungen oder einer Stellungnahme gilt nicht als Beschwerde).

Im Falle einer Beschwerde können sich die Versicherten per E-Mail an den Kundendienst des Versicherers wenden: über die Web site www.ima.eu, réclamations oder per Post per E-Mail anserviceconso@ima.eu oder per Post an 118 avenue de Paris - CS 40 000 - 79 033 Niort Cedex 9.

Der Kundendienst verpflichtet sich, den Eingang der Beschwerde innerhalb von zehn Werktagen nach deren Versand zu bestätigen und innerhalb von maximal zwei Monaten ab dem Datum des Versands der Beschwerde zu beantworten.

Wenn die Meinungsverschiedenheit nach der Antwort des Kundendienstes weiterhin besteht oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Antwort erfolgt ist, können sich die Versicherten per E-Mail an den Versicherungsombudsmann wenden: www.mediation-assurance.org oder per Post an folgende Adresse: La Médiation de l'Assurance - TSA 50110 - 75441 PARIS CEDEX 09. Der Antrag beim Ombudsmann muss innerhalb eines Jahres nach der schriftlichen Beschwerde gestellt werden.

Änderungsanträge

Bei allen Anträgen auf Vertragsänderungen (Änderung der Reisedaten, der Adresse, Hinzufügen oder Streichen eines Versicherten, Hinzufügen oder Streichen einer optionalen Garantie usw.) verpflichtet sich der Versicherte, dem Makler die zu berücksichtigenden Änderungen so schnell wie möglich schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung behält sich IMA ASSURANCES das Recht vor, die durch diesen Vertrag abgedeckten Garantien auszusetzen.

Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt französischem Recht.

Pflichten des Versicherten

Sie benötigen Hilfe

Damit wir Ihnen helfen können, empfehlen wir Ihnen, Ihren Anruf vorzubereiten, da Sie werden um folgende Angaben gebeten:

- Name(n) und Vorname(n),
- genauer Standort, Adresse und Telefonnummer, unter der wir Sie erreichen können
Sie erreichen,
- die Telefonnummer des diensthabenden Arztes oder der nächstgelegenen
sowie die Zeiten, zu denen Sie im Falle einer medizinischen Notlage zurückgerufen werden können,
- Ihre Vertragsnummer.

In Notfällen müssen Sie uns unverzüglich anrufen und **unsere Zustimmung einholen**, bevor Sie irgendwelche Maßnahmen ergreifen oder Ausgaben tätigen.

Der Assistance-Dienstleister ist rund um die Uhr unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

+ 33 5 48 20 48 06 aus einem anderen Land als Frankreich,

05 48 20 48 06 aus Frankreich.

(keine Zusatzkosten, Kosten gemäß Anbieter)

IMA ASSURANCES kann in keinem Fall die offiziellen Rettungsdienste (Erstversorgung, Polizei, Zivilschutz, Feuerwehr) ersetzen oder die damit verbundenen Kosten übernehmen. Darüber hinaus kann IMA ASSURANCES nur im Rahmen der von den lokalen Behörden erteilten Genehmigungen tätig werden.

Die Assistance-Leistungen werden vom Assistance-Dienstleister oder in Absprache mit diesem erbracht. **IMA ASSURANCES behält sich das Recht vor, einen Erstattungsantrag abzulehnen, wenn sie nicht zuvor über den Schadenfall des Versicherten informiert wurde.** IMA ASSURANCES teilt dem Versicherten das zu befolgende Verfahren mit. Handelt der Versicherte entgegen den mitgeteilten Bestimmungen, gehen die entstandenen Kosten zu seinen Lasten.

Es obliegt den Begünstigten, anhand der unten genannten Belege und gegebenenfalls eines Nachweises über eine vollständige oder teilweise Erstattung durch eine andere Stelle nachzuweisen, dass alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Versicherung erfüllt sind. Anhand dieser Unterlagen und aller bereitgestellten Informationen wird der versicherte Grund geprüft und die Höhe der Entschädigung bewertet. Wenn es sich um einen medizinischen Grund handelt, können Sie, wenn Sie dies wünschen

, die medizinischen Unterlagen in einem vertraulichen Umschlag an unseren
Vertragsarzt – **IMA ASSURANCES – 118 Avenue de Paris – CS 40 000 – 79033 Niort Cedex 9**

Wenn keine Belege vorliegen oder die vorgelegten Belege den geltend gemachten versicherten Grund nicht belegen, sind wir berechtigt, Ihren Antrag auf Entschädigung abzulehnen.

Liste der Nachweise für Assistance-Leistungen:

Je nach Leistung können zusätzliche Nachweise verlangt werden.

Die Liste der Nachweise ist je nach Grund des Antrags anzupassen.	Verlängerung des Aufenthalts	Rückreise wegen Todesfall eines Angehörigen	Arztkosten Vorschuss für Kosten	Krankenkosten Erstattung
Kopie Personalausweis oder Reisepass	•	•	•	•
Kopie des Visums oder Aufenthaltsgenehmigung	•	•	•	•
Originale der Hin- und Rückflug	•	•	•	•
Ausführliche medizinische Untersuchung (1)	•		•	•
Rechnung für die ursprüngliche Reservierung (2)	•		•	•
Kopie der Sozialversicherungskarte			•	
Ausgefüllte CERFA- und Abtretungsformulare			•	
Kopie der Erstattungsbelege (3)				•
Kopie der Rechnungen (4)				•
Bezahlte Rechnung des Hotels	•			
Sterbeurkunde		•		
Nachweis der Verwandtschaft (5)		•	•	•
Kontoauszug Bankauszug		•		•
Kontoauszug mit Angabe die Zahlung				•

(1) Detaillierte medizinische Bilanz: wird vor Ort erstellt. Sie muss den Grund für die Erkrankung, den Unfall oder den Krankenhausaufenthalt, die Symptome, die Vorgeschichte, die Diagnose des Arztes, die Behandlung und das genaue Datum des Eintritts enthalten.

(2) Rechnung über die ursprüngliche Buchung, die vom Reiseveranstalter bei der ersten Zahlung ausgestellt wurde (mit Einzelheiten zu den Land- und Transportleistungen)

(3) Kopie der Erstattungsbelege der Zusatzversicherungen und der Sozialversicherung/oder anderer Sozialversicherungsträger

(4) Kopien der Rechnungen = Arztkosten; vom Arzt oder Chirurgen bei der Erstversorgung verschriebene Medikamente; Krankenhauskosten; vom Arzt vor Ort verschriebene Kosten für den Krankentransport zu einer örtlichen Einrichtung, zahnärztliche Notfälle, Hotelkosten, Kosten für die Anmietung einer Unterkunft.

(5) Nachweis der Verwandtschaft: eidesstattliche Erklärung oder Kopie des Familienbuchs.

Liste der Nachweise für die Assistance-Leistungen:

Je nach Leistungsumfang können zusätzliche Nachweise verlangt werden.

Die Liste der Nachweise ist je nach Grund des Antrags anzupassen	Vorschuss / Assistance bei Diebstahl oder Verlust von Dokumenten	Kautions im Ausland	Gerichtskosten	Psychologische Betreuung	Hilfe zu Hause	Überführung der Kinder zu einem Angehörigen	Betreuung von Haustieren	Suchkosten/ Rettungskosten
Kopie Personalausweis oder Reisepass	•	•	•	•	•	•	•	•
Kopie des Visums oder Aufenthaltsgenehmigung	•	•	•	•	•	•	•	•
Originale der Hin- und Rückflug	•	•	•	•	•	•	•	•
Ausführlicher medizinischer Bericht (6)					•	•	•	
Bezahlte Rechnung für die Leistung des Dienstleisters					•	•	•	•
Krankenhauserbericht (im Falle eines Krankenhausaufenthalts)					•	•	•	
Nachweis der Verwandtschaft (7)	•	•	•	•	•	•		
Rückführungsbescheinigung					•	•	•	
Identitätsnachweis Bank	•	•	•		•	•	•	•
Kontoauszug mit Angabe der Zahlung					•		•	•
Polizeiprotokoll über die Diebstahlanzeige	•							

(6) Ausführlicher medizinischer Bericht: wird vor Ort erstellt. Darin müssen der Grund für die Erkrankung, den Unfall oder den Krankenhausaufenthalt, die Symptome, die Vorgeschichte, die Diagnose des Arztes, die Behandlung und das genaue Datum des Eintritts enthalten.

(7) Nachweis der Verwandtschaft: eidesstattliche Erklärung oder Kopie des Familienbuchs.

Liste der Nachweise für Versicherungsgarantien:

Je nach Versicherungsschutz können zusätzliche Nachweise verlangt werden.

Die Liste der Nachweise ist je nach Grund des Antrags anzupassen.	Stornierung aufgrund von Krankheit/Unfall/Tod	Unterbrechung des Aufenthalts
Kopie Personalausweis oder Reisepass	•	•
Originale der Hin- und Rückflugtickets	•	•
Ausführlicher medizinischer Bericht (1)	•	•
Rechnung für die ursprüngliche Reservierung (2)	•	
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die gebuchten Leistungen (3)	•	
Ausgefülltes Zahlungsbelegformular	•	•
Erstattungsbeleg des Gastgebers oder Veranstalters		•
Bezahlte Rechnung (4)		•
Stornierungsrechnung	•	
Nachweis der Verwandtschaft (5)	•	•
Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	•	
Kopie der ärztlichen Verschreibungen (6)	•	
Bankverbindung	•	•
Bescheinigung über Rückführung / oder vorzeitige Abreise		•
Sterbeurkunde	•	•
Quarantäneanordnung (7)	•	

(1) Ausführlicher medizinischer Bericht: wird vor Ort erstellt. Darin müssen der Grund für die Erkrankung, den Unfall oder den Krankenhausaufenthalt, die Symptome, Vorgeschichte, ärztliche Diagnose, Behandlung und genaues Datum des Auftretens.

(2) Die ursprüngliche Buchungsrechnung, die vom Reiseveranstalter bei der ersten Zahlung ausgestellt wurde und die Details zu den Land- und Transportleistungen enthält

(3) Allgemeine Verkaufsbedingungen für die gebuchten Leistungen mit Angabe der Stornierungsbedingungen des Reiseveranstalters

(4) Bezahlte Rechnung über den Kauf von Tickets, Aktivitäten und Unterkunftskosten

(5) Stornierungsrechnung mit Angabe des Kaufdatums, des Stornierungsdatums, des vom Reiseveranstalter erstatteten Betrags und des vom Versicherten zu tragenden Restbetrags.

(6) Kopie der Rezepte mit Zahlungsbelegen für verschriebene Medikamente oder gegebenenfalls durchgeführte Analysen und Untersuchungen.

(7) Quarantäneanordnung, aus der der Grund und die Dauer der Quarantäne eindeutig hervorgehen.

Liste der Nachweise für die Versicherungsleistungen:

Je nach Versicherungsschutz können zusätzliche Nachweise verlangt werden.

Die Liste der Nachweise ist je nach Grund des Antrags anzupassen.	Verlust/Diebstahl/ Beschädigung von Gepäck	Verspätete Gepäckauslieferung	Verspätung beim Abflug (Flugzeug oder Zug)
Kopie Personalausweis oder Reisepass	•	•	•
Originale der Hin- und Rückflugtickets	•	•	•
Gepäckaufgabeschein	•	•	
Rechnung für die ursprüngliche Buchung (1)			•
Ausgefülltes Zahlungsbelegformular	•	•	•
Erstattungsbeleg des Gastgebers oder Veranstalters	•	•	
Bezahlte Rechnung (2)	•		•
Kopie des Versicherungsvertrags (3)	•		
Bankverbindung	•	•	•
Ausgefülltes Formular für verspätete Zahlung			•
Bescheinigung über Transportverzögerungen (4)			•
Protokoll	•		
Beförderungsdokumente (5)	•	•	

(1) Rechnung über die ursprüngliche Buchung, die vom Reiseveranstalter bei der ersten Zahlung ausgestellt wurde und die Details zu den Leistungen und Transportleistungen enthält

(2) Bezahlte Rechnung über den Kauf von Tickets, Aktivitäten und Unterkunftskosten

(3) Kopie des für die betreffende Ausrüstung abgeschlossenen Versicherungsvertrags, aus dem das Datum des Versicherungsabschlusses sowie die Liste der betreffenden Ausrüstung und die Versicherungssumme eindeutig hervorgehen.

(4) Von dem Transportunternehmen ausgestellte Bescheinigung über die Verspätung mit Angabe der Dauer, des Grundes für die Verspätung und der Ankunftszeit des von der Verspätung betroffenen Transportmittels.

(5) Bei Verlust des Gepäcks: Eine Kopie der vom Beförderer ausgestellten Unregelmäßigkeitsanzeige oder des beim Beförderer ausgefüllten Reservierungsformulars, bei vollständiger oder teilweiser Beschädigung: eine Kopie des beim Beförderer erstellten Schadensprotokolls.

Wenn IMA ASSURANCES die Kosten für den Krankentransport eines Versicherten oder den Transport eines Begünstigten übernimmt, verpflichtet sich der Begünstigte, der über einen im Falle der Nichtinanspruchnahme erstattungsfähigen Beförderungsausweis verfügt, gemäß den Bestimmungen des Beförderungsausweises die Erstattung zu beantragen und den Betrag an IMA ASSURANCES zurückzuzahlen.

Andernfalls ist der Inhaber des Beförderungsausweises persönlich verpflichtet, IMA ASSURANCES in Höhe des Betrags zu entschädigen, den er erhalten hätte, wenn er sein Recht auf Rückerstattung ausgeübt hätte.

Die Rückerstattung oder gegebenenfalls die Entschädigung ist innerhalb von 40 Tagen nach dem Datum des Rückerstattungsantrags oder gegebenenfalls nach dem Datum des Entschädigungsantrags fällig, vorbehaltlich des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

Nicht garantierte Leistungen, zu deren Erbringung sich IMA ASSURANCES auf Antrag eines Versicherten bereit erklärt, gelten als Vorschuss, der vom Versicherten innerhalb von 30 Tagen nach seiner Rückkehr an seinen Wohnort oder innerhalb eines Monats nach seiner Rückführung zu erstatten ist, wenn er nach Ablauf dieser Frist nicht an seinen Wohnort zurückgekehrt ist.

IV. ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE FÜR ALLE GARANTIE

- **Nicht versichert sind Vorerkrankungen oder chronische Erkrankungen, die in den 6 Monaten vor Abschluss des Versicherungsvertrags einen Rückfall oder eine Verschlimmerung erfahren haben.**
- **Geschäftsreisen oder andere Arten von Reisen, die keine Urlaubsreisen sind,**
- **Kosten, die ohne vorherige Zustimmung von IMA ASSURANCES entstanden sind, nicht in diesem Vertrag vorgesehen sind und in keinem Fall durch Originaldokumente belegt werden können.**
- **Schäden, die durch Betrug oder Arglist des Versicherten verursacht wurden,**
- **Ausdrücklich ausgeschlossen sind Schadensfälle, die im Falle von Terrorismus, Kriegen (Bürgerkriegen oder Kriegen im Ausland), unabhängig davon, ob diese erklärt wurden oder nicht, Demonstrationen, Aufständen und Volksbewegungen, Sabotageakten, Unruhen und Aufständen eintreten. Darüber hinaus sind, mit Ausnahme der Garantie „Verpasste Korrespondenz“, auch Schadensfälle ausgeschlossen, die im Falle von Streiks eintreten.**
- **Wenn der Zugang zu einem Land durch eine ausländische Regierung verhindert wird,**
- **Schadensfälle, die sich aus der Teilnahme des Versicherten an Wetten, Wettkämpfen oder Kämpfen ergeben, außer im Falle der Selbstverteidigung.**
- **Schadensfälle, die auf Depressionen, Angstzustände, Stress und psychische oder nervöse Störungen zurückzuführen sind,**
- **Schadensfälle, die auf den Konsum von Alkohol über die zulässige Grenze hinaus, Drogen und Betäubungsmitteln zurückzuführen sind, es sei denn, diese wurden von einem Arzt verschrieben und gemäß dessen Anweisungen eingenommen.**
- **Alle Auswirkungen einer radioaktiven Quelle sowie die bewusste Nichtbeachtung behördlicher Verbote.**
- **Schäden, die durch Strahlung infolge von Kernumwandlung oder Kernzerfall verursacht wurden, oder Schäden im Zusammenhang mit Radioaktivität jeglicher Art sowie Schäden im Zusammenhang mit biologischen oder chemischen Stoffen,**
- **Kosten oder Ausgaben, die dem Versicherten aufgrund einer Reklamation bei einem Reiseveranstalter, einem Reisebüro, einer Fluggesellschaft oder dem Versicherer entstehen,**

- Jeder wirtschaftliche Verlust, der im Rahmen einer anderen Versicherung erstattet werden kann. Bei teilweiser Erstattung im Rahmen einer anderen Versicherung deckt diese Garantie die Differenz bis zur maximalen Entschädigungsgrenze.
- Restaurant- und Hotelkosten, die nicht durch den Vertrag abgedeckt sind,
- Schäden, die durch Erdbeben, Flutwellen, außergewöhnliche Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, atypische Wirbelstürme und den Fall von Himmelskörpern und Meteoriten verursacht werden, mit Ausnahme der Assistance-Garantie „bei schweren Wetterereignissen“,
- Vollständige Einstellung der Tätigkeit eines Reiseveranstalters aufgrund seiner finanziellen Lage, mit oder ohne Insolvenzantrag.
- Die Teilnahme, auch als Amateur, an Rennen, Wettbewerben und deren Vorbereitungsfahrten mit Kraftfahrzeugen (zu Wasser oder zu Lande, außer touristischen Rallyes der zweiten Kategorie) oder die Ausübung der folgenden als gefährlich geltenden Sportarten: die Nutzung von Privatflugzeugen als Pilot oder Passagier, Fallschirmspringen, Ultraleichtfliegen, Drachenfliegen, Gleitschirmfliegen, Skispringen, Bergsteigen, Alpinklettern, Klettern, Eisklettern, Felsklettern, Höhlenforschung, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern, die Nutzung eines zwei- oder dreirädrigen Landfahrzeugs mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³ und Rekordversuche, Skateboard, Basejumping, Speedriding, Snowkiten, Extremski, Freeride, Bicycle Motocross, Motocross, Kampfsportarten, Polo, American Football, Segelfliegen, Bungee-Jumping, Kitesurfen, Tauchen mit unabhängigem Atemgerät, Tauchen ohne Tauchlehrer.

V. VERZICHTSERKLÄRUNG

Sie haben eine Reiseversicherung abgeschlossen und möchten diese kündigen?

1. Rücktritt bei Mehrfachversicherung

Gemäß Artikel L112-10 des Versicherungsgesetzbuchs kann der Versicherte, der zu nicht beruflichen Zwecken einen Versicherungsvertrag abschließt, der eine Ergänzung zu einer von einem Vermittler verkauften Ware oder Dienstleistung darstellt, ohne Kosten oder Strafen von diesem Vertrag zurücktreten, solange er nicht vollständig erfüllt wurde oder der Versicherte keine Garantie in Anspruch genommen hat. Dieser Widerruf muss innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Abschluss des vorliegenden Vertrags erfolgen.

2. Widerruf bei Fernabsatz

Gemäß Artikel L112-2-1 des Versicherungsgesetzbuchs gilt ein Widerrufsrecht für Versicherungsverträge, die im Fernabsatz, insbesondere online, ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien, im Rahmen von Haustürgeschäften oder außerhalb der üblichen Geschäftsräume des Verkäufers abgeschlossen werden.

Der Versicherungsnehmer verfügt über eine Frist von vierzehn (14) Kalendertagen ab Abschluss des vorliegenden Vertrags, ohne einen besonderen Grund anzugeben oder Strafzahlungen zu leisten. Diese Frist beginnt mit dem Abschluss des Vertrags oder dem Erhalt der Vertragsunterlagen. Dieses Widerrufsrecht gilt nicht für Verträge, die vollständig erfüllt wurden oder bei denen der Versicherte keine Garantieleistungen in Anspruch genommen hat.

In diesem Fall ist die gesamte Prämie fällig.

Dieses Widerrufsrecht gilt nicht für Reise- oder Reisegepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungspolizen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

VI. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

PHENOMEN, SAS mit einem Kapital von 10.000 €, mit Sitz in 141 AVENUE DE WAGRAM, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 833 740 699 und bei der ORIAS unter der Nummer 18000514, als Versicherungsmakler in Ausnahmefällen gemäß den Bedingungen in Artikel L513-1 des Versicherungsgesetzbuchs erhebt als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Rahmen des Abschlusses und der Verwaltung des Assistance-Vertrags alle oder einen Teil der folgenden Datenkategorien:

- Daten zur Identifizierung des Versicherungsnehmers und gegebenenfalls der Versicherten des Vertrags;
- Daten zur familiären Situation;

- Daten, die für den Abschluss und die Anwendung des Vertrags sowie für die Überwachung Vertragsbeziehung.

IMA ASSURANCES, Aktiengesellschaft mit einem vollständig eingezahlten Kapital von 157.000.000 Euro, ein Unternehmen, das dem Versicherungsgesetz unterliegt und dessen Firmensitz sich in 118 avenue de Paris - CS 40 000 - 79033 Niort Cedex 9, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Niort unter der Nummer 481.511.632, unterliegt der Aufsicht der Aufsichts- und Abwicklungsbehörde mit Sitz in 4 place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09, erhebt als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Rahmen der Erfüllung des Assistance-Vertrags alle oder einen Teil der folgenden Datenkategorien:

- Informationen, die für die Erbringung der Unterstützungsleistungen erforderlich sind;
- Standortdaten von Personen oder Gütern: In diesem Zusammenhang kann mit vorheriger Zustimmung des Versicherten ein Geolokalisierungsdienst für mobile Endgeräte angeboten werden, um die Assistance-Leistungen effizienter erbringen zu können. In jedem Fall werden die Wege nicht aufgezeichnet;
- gegebenenfalls Daten zu Lebensgewohnheiten, körperlicher Verfassung und Gesundheit zum Zwecke der Umsetzung des personalisierten Begleitprogramms, denen der Versicherte bei Vertragsabschluss oder bei Inanspruchnahme der Assistance-Leistungen zugestimmt hat;
- medizinische Daten, für die der Versicherte bei Vertragsabschluss Vertragsabschluss oder die Erbringung von Assistance-Leistungen seine Zustimmung gegeben hat.

Diese Daten werden vom Makler und von IMA ASSURANCES jeweils in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verwendet:

- im Rahmen der Vertragserfüllung für:
 - den Abschluss und die Verwaltung von Verträgen;
 - r Erfüllung von Verträgen und insbesondere Unterstützungsleistungen
 - die Ausübung von Rechtsmitteln sowie die Bearbeitung von Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten;
- im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen, sofern der Versicherte keinen Widerspruch gegen die nachstehend genannten Kontaktdaten widerspricht:
 - Erstellung von Statistiken, technischen Studien und Marketinganalysen, insbesondere zur Optimierung der Geschäftsprozesse, zur Verbesserung der Erfahrung der Versicherten durch Optimierung der Kundenreise, zur Bereitstellung von besser auf den Markt zugeschnittenen Angeboten und zur Überwachung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen;
 - Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kundenmanagement, insbesondere die Pflege der Kundenbeziehung (z. B. Durchführung von Zufriedenheitsumfragen, Aufzeichnung von Anrufen);

- die Durchführung von Präventionskampagnen (z. B. Warnmeldungen im Zusammenhang mit dem Auftreten Unwetterwarnungen);
- Telefon- und Postwerbung. Der Versicherte kann sich gegen die telefonische Werbung wehren, indem er sich kostenlos in die Liste gegen Telefonwerbung auf der Website www.bloctel.gouv.fr oder per Post an Société Opposetel - Service Bloctel - Bâtiment A1 2-98 bd Victor Hugo, 92110 Clichy. Diese Eintragung verbietet es einem Gewerbetreibenden, ihn telefonisch zu bewerben, außer im Falle bereits bestehender Vertragsbeziehungen;
- im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen:
 - die Umsetzung von Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung. Bei Feststellung einer Anomalie, einer Unstimmigkeit oder einer Meldung kann eine Eintragung in eine Liste von Personen, bei denen ein Betrugsrisiko besteht, vorgenommen werden;
 - die Beantwortung offizieller Anfragen einer öffentlichen Behörde oder Gerichtsbehörde;
 - Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. In diesem Zusammenhang kann die Überwachung von Verträgen zur Erstellung einer Verdachtsmeldung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen führen.
 - die Einführung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung;
 - die Bearbeitung von Anträgen auf Ausübung von Rechten (Zugang, Widerspruch usw.).

Mit Zustimmung des Versicherten können diese Daten für elektronische Werbezwecke verwendet werden, um ihm Produkte anzubieten, die der Assistance-Leistung entsprechen oder diese ergänzen.

Diese Daten können von IMA ASSURANCES an die folgenden Stellen weitergegeben werden oder diesen zugänglich gemacht werden, die diese Daten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten benötigen:

- an die für die Verwaltung des Kundenportfolios zuständigen Vertriebshändler und Dienstleister;
- an Dienstleister, die mit der Erbringung von Unterstützungsleistungen beauftragt sind, sowie an alle an der Unterstützungsmaßnahme Beteiligten, einschließlich Behörden, um gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen. Bestimmte Unterstützungsdienstleister können die Eigenschaft eines Datenverantwortlichen haben; sie erheben und verarbeiten dann die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten gemäß ihrer eigenen Datenschutzrichtlinie;
- an technische Subunternehmer für die Verwaltung und Wartung ;
- an Unternehmen der IMA-Gruppe, die als Auftragsverarbeiter für die oben genannten Zwecke tätig sind;
- Berufsverbände und -vereinigungen für Vorgänge, die von diesen Organisationen geleitet werden oder auf deren Initiative hin Initiative dieser Organisationen durchgeführt werden;

- an den Makler zum Zwecke der Geschäftsberichterstattung, mit Ausnahme etwaiger medizinischer Daten und sofern kein Widerspruch unter der unten angegebenen Adresse eingereicht wurde.

Darüber hinaus können sie im Rahmen einer professionellen Einrichtung zur Betrugsbekämpfung, deren Verantwortlicher für die Verarbeitung die ALFA (Agence pour la Lutte contre la Fraude à l'Assurance, Agentur zur Bekämpfung von Versicherungsbetrug) ist, mit den Daten anderer Versicherer zusammengeführt werden. Bei den gemeinsam genutzten Daten handelt es sich um Daten zu Kfz-Versicherungsverträgen und zu den Versicherern gemeldeten Schadensfällen. In diesem Rahmen sind die Daten für das befugte Personal der ALFA sowie für die direkt von einem Betrug betroffenen Stellen (Versicherungsgesellschaften, Justizbehörden, Ministerialbeamte, Rechtspfleger, durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften befugte Dritte) bestimmt. Zur Ausübung seiner Rechte im Rahmen dieser Verarbeitung kann sich der Begünstigte an ALFA, 1 rue Jules Lefebvre, 75431 Paris Cedex 09, wenden.

Die Daten können im Falle eines außerhalb dieses Hoheitsgebiets eintretenden Ereignisses außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden und/oder im Rahmen von IT-Verwaltungs- und Wartungsvorgängen aus Drittländern der Europäischen Union zugänglich sein.

Die Daten werden unter keinen Umständen zu kommerziellen Zwecken an Dritte weitergegeben. Die im persönlichen digitalen Bereich gespeicherten Daten sind für niemanden zugänglich, mit Ausnahme der befugten Administratoren im Rahmen von Verwaltungs- und Wartungsarbeiten am Portal.

Die Gesundheitsdaten werden während der gesamten Vertragslaufzeit bei einem Gesundheitsdatenhosting-Anbieter gespeichert und anschließend für die Dauer der Verjährungsfrist archiviert.

Der Antrag auf Inanspruchnahme der Leistungen beinhaltet die ausdrückliche Genehmigung der Begünstigten gegenüber IMA ASSURANCES, die möglicherweise erhobenen medizinischen Informationen an alle Fachleute weiterzugeben, die diese zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe benötigen. Unter diesen Umständen erkennen die Versicherten an, dass sie die Gesundheitsfachkräfte, die möglicherweise an der Umsetzung der Garantien beteiligt sind, von ihrer beruflichen Schweigepflicht in Bezug auf medizinische Informationen entbinden.

Für den Fall, dass der Versicherte Informationen über Dritte bereitstellt, verpflichtet er sich, diese über die Verwendung ihrer Daten gemäß diesem Artikel zu informieren.

Ein Teil der Anrufe an die Unterstützungsleistungen von IMA ASSURANCES im Rahmen von:

- der Kompetenzsteigerung der Mitarbeiter;
- der Überwachung der Beratung und der Qualität der Kundenbeziehung;
- der Zusammenstellung von Fakten, die im Rahmen der Prävention und Beilegung von Streitigkeiten, Rechtsstreitigkeiten und vorgerichtlichen Auseinandersetzungen;
- des Schutzes der Mitarbeiter bei verbalen Angriffen und Unhöflichkeiten ihnen gegenüber;

- Durchführung von Experimenten im Zusammenhang mit den Zielen des Managements und der Qualitätsüberwachung sowie mit der Analyse von Gesprächen mithilfe von Techniken der künstlichen Intelligenz;
- die Bearbeitung von Anträgen auf Ausübung Ihrer Rechte;
- die Umsetzung von Kontrollmechanismen, insbesondere im Bereich der Bekämpfung von und Korruption.

Diese Aufzeichnungen sind ausschließlich für befugte Mitarbeiter von IMA ASSURANCES bestimmt und können an technische Dienstleister, die an der Einrichtung und Auswertung der Telefongespräche beteiligt sind, weitergegeben werden und/oder diesen zugänglich gemacht werden. Der Versicherte kann dem widersprechen, indem er dies dem Berater bei Telefonkontakten mitteilt.

Die Daten werden maximal für die Dauer des Vertragsverhältnisses zuzüglich der geltenden Verjährungsfristen gespeichert. Anschließend werden sie anonymisiert und zu statistischen Zwecken aufbewahrt. Die Aufzeichnungen werden für einen Zeitraum von sechs Monaten aufbewahrt, außer im Falle eines Rechtsstreits, in dem sie für die Dauer des Rechtsstreits und bis zum Ablauf der Rechtsmittel aufbewahrt werden.

Für Zwecke, die der Einwilligung unterliegen, kann der Versicherte diese jederzeit beim Datenschutzbeauftragten unter den unten angegebenen Kontaktdaten widerrufen. In diesem Fall erklärt er sich damit einverstanden, die damit verbundenen Dienstleistungen nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen hat der Versicherte ein Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit und Widerspruch. Er kann diese Rechte vorbehaltlich der Vorlage eines Identitätsnachweises unter folgender Adresse ausüben: IMA GIE – Direction des Affaires Juridiques – Déléguée à la Protection des Données – 118 avenue de Paris – 79000 Niort – dpo@ima.eu .

Der Versicherte hat das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Schutz personenbezogener Daten eine Beschwerde einzureichen, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

VII. EINSCHRÄNKENDE ANWENDUNGSBEDINGUNGEN

Haftungsbeschränkung

Der Assistance-Dienstleister haftet nicht für berufliche oder geschäftliche Schäden, die einem Versicherten infolge eines Vorfalls entstehen, der die Inanspruchnahme der Assistance-Leistungen erforderlich gemacht hat.

Der Assistance-Dienstleister kann nicht an die Stelle lokaler oder nationaler Rettungs- oder Suchdienste treten und übernimmt keine Kosten, die durch deren Einsatz entstehen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Im Schadensfall übernimmt IMA ASSURANCES keine Verantwortung für Entscheidungen und Maßnahmen des Versicherten, die seinen Anweisungen oder denen seines medizinischen Teams zuwiderlaufen.

IMA ASSURANCES übernimmt die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Kosten innerhalb der festgelegten Grenzen.

Ereignisse, die dieselbe Ursache und denselben Ursprung haben, gelten als ein und derselbe Schadensfall.

IMA ASSURANCES erstattet die vom Versicherten getragenen und durch den Vertrag gedeckten Kosten oder leistet die Entschädigung innerhalb von 40 Tagen nach dem Datum des Erstattungsantrags oder gegebenenfalls nach dem Datum des Entschädigungsantrags, vorbehaltlich des Eingangs der vollständigen Unterlagen.

Außergewöhnliche Umstände

Der Assistance-Dienstleister verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um alle in der Vereinbarung vorgesehenen Garantien zu erfüllen.

Es versteht sich jedoch, dass seine Verpflichtung auf einer Mittelverpflichtung und nicht auf einer Ergebnisverpflichtung beruht, unter Berücksichtigung des Kontextes, in dem die Garantien erfüllt werden könnten.

Aus diesem Grund kann der Assistance-Dienstleister nicht für die Nichterfüllung oder Verzögerungen haftbar gemacht werden, die durch einen erklärten oder nicht erklärten Bürgerkrieg oder Krieg im Ausland, allgemeine Mobilmachung, Beschlagnahme von Personen und Material durch die Behörden, alle Sabotage- oder Terrorakte, soziale Konflikte wie Streiks, Unruhen, Volksbewegungen, Einschränkungen der Freizügigkeit von Gütern und Personen, unabhängig davon, welche zuständige Behörde diese auferlegt, Naturkatastrophen, Auswirkungen von Radioaktivität, Epidemien, geografische Gebiete mit Gesundheitsrisiken und alle Fälle höherer Gewalt, die die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen.

Falsche Angaben

Die vorsätzliche Falschangabe des Versicherten bei Eintritt eines versicherten Ereignisses führt zum Verlust des Versicherungsanspruchs. Es obliegt dem Assistance-Unternehmen, den betrügerischen Charakter der Angabe festzustellen.

IMA ASSURANCES, Aktiengesellschaft mit einem voll eingezahlten Kapital von 157.000.000 Euro, ein Unternehmen, das dem Versicherungsgesetz unterliegt und dessen Sitz sich in 118 avenue de Paris - CS 40 000 - 79033 Niort Cedex 9, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Niort unter der Nummer 481.511.632, unterliegt der Aufsicht der Aufsichts- und Abwicklungsbehörde mit Sitz in 4 place de Budapest, CS 92459, 75436 PARIS CEDEX 09.

PHENOMEN, SAS mit einem Kapital von 10.000 €, mit Sitz in 141 AVENUE DE WAGRAM, eingetragen im Handelsregister von Paris unter der Nummer 833 740 699 und bei der ORIAS unter der Nummer 18000514.